

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 6

Kiel, den 15. März

1973

### Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 16. Februar 1973 (S. 77) — Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 16. Februar 1973 (S. 85) — Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 16. Februar 1973; hier: Erläuterungen (S. 87)

### II. Bekanntmachungen

Termine für die Wahl des Theologischen Beirats (S. 88) — Mitglieder der gemeinsamen Kammer für Amtszucht der ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg (S. 88) — Informationen über die Kollekten im Monat April 1973 (S. 89) — Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Münsterdorf, Neuenkirchen und St. Michaelis Itzehoe, Propstei Münsterdorf (S. 90) — Satzung der Propstei Norderdithmarschen (S. 90) — Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen (S. 92) — Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (S. 101) — Sicherung von Archivmaterial (S. 101) — Richtlinien für die Förderung von Ergänzungs- und Zusatzstudien (Berichtigung) (S. 101) — Studienkurse für Jugend- und Gemeindeförderung (S. 102) — Fortbildungskursus „Klinische Seelsorgeausbildung“ (CPE) 1973 (S. 102) — Verleihung des Stipendiums Harmsianum (S. 102) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 102) — Stellenausschreibung für einen Auslandsdienst (S. 103) — Stellenausschreibung (S. 104)

### III. Personalien (S. 104)

Beilage: Titelblatt und Sachregister 1972

## Gesetze und Verordnungen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 16. Februar 1973

Auf Grund von § 4 des Kirchengesetzes über die Vorbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Verwaltungsdienstes innerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 11. November 1960 (KGVBl. S. 17) wird verordnet:

### I. Ausbildung

#### 1. Titel

#### Zulassung zur Ausbildung

#### § 1 Bewerbung

- (1) Die Bewerber richten ihr Gesuch an die zuständige kirchliche Körperschaft, in deren Verwaltung (§ 3) sie ausgebildet werden möchten.
- (2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:
  - a) ein von dem Bewerber selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
  - b) zwei Lichtbilder (Paßbilder) aus neuester Zeit;
  - c) das Abschlußzeugnis der Schule (sofern dieses erst nach der Bewerbung, aber noch vor dem Zeitpunkt der Einstellung erworben wird, zunächst das letzte Schulzeugnis);

- d) Zeugnisse über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung, ggf. Lehrabschlußzeugnis;
- e) die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (beide Elternteile oder Vormund), falls der Bewerber minderjährig ist.

#### § 2 Einstellung

- (1) Über die Einstellung entscheidet der Dienstherr nach Anhörung des Ausbildungsleiters (§ 5).
- (2) Vor der Einstellung sind von dem Bewerber folgende weiteren Unterlagen beizubringen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
  - a) amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
  - b) Geburtsurkunde,
  - c) ggf. Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
  - d) Erklärung über etwa vorliegende Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren,
  - e) Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse,
  - f) eine pfarramtliche Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche,
  - g) der Tauf- und Konfirmationsschein.

Ferner hat der Bewerber vor oder nach der Einstellung das Abschlußzeugnis der von ihm zuletzt besuchten Schule nachzureichen, sofern es nicht schon dem Bewerbungsgesuch beigelegt wurde.

## 2. Titel

### Ausbildungsorgane

#### § 3 Ausbildungsstellen

- (1) Ausbildungsstellen können sein
  - a) das Landeskirchenamt,
  - b) Propstei- und Propsteiverbandsverwaltungen,
  - c) Kirchengemeindeverbandsverwaltungen,
  - d) Propsteirentämter.
- (2) Die Einstellung von Anwärtern ist nur zulässig, wenn die Ausbildungsstelle gewährleisten kann, daß die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Ausbildung nach Maßgabe dieser Ordnung während der gesamten Ausbildungszeit gegeben sind.

#### § 4 Ausbildungsbeauftragter

- (1) Die Ausbildungsstelle bestellt einen Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes zum Ausbildungsbeauftragten.
- (2) Der Ausbildungsbeauftragte ist dafür verantwortlich, daß möglichst günstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung geschaffen werden. Er hat die Ausbildungsteilnehmer auch in menschlicher und persönlicher Hinsicht verständnisvoll zu betreuen.
- (3) Unter Berücksichtigung des Ausbildungszieles wählt der Ausbildungsbeauftragte die Ausbilder für die praktische Ausbildung und die Lehrkräfte aus, die bei der theoretischen Unterweisung der Ausbildungsteilnehmer mitwirken. Er stellt den Ausbildungsplan auf, teilt die Ausbildungsabschnitte ein und bestimmt Art und Umfang des zu behandelnden Unterrichtsstoffes.
- (4) Rechtzeitig vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes gibt der Ausbildungsbeauftragte einen abschließenden Befähigungsbericht über die Leistungen mit einer Beurteilung der Persönlichkeit des Anwärters ab und macht seinem Dienstherrn einen Vorschlag über die Anmeldung zur Prüfung.

#### § 5 Ausbildungsleiter

- (1) Das Landeskirchenamt überwacht die Ausbildung. Der Präsident des Landeskirchenamtes bestellt einen Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes zum Ausbildungsleiter.
- (2) Durch enge Fühlungnahme mit den Ausbildungsstellen, den Ausbildungsbeauftragten und den Ausbildungsteilnehmern überzeugt sich der Ausbildungsleiter laufend von dem Ausbildungsstand. Ihm sind die Beschäftigungsbücher, Befähigungsberichte sowie die Ergebnisse der Übungsarbeiten vorzulegen. Durch offene Aussprache mit den Beteiligten hat er sich darum zu bemühen, daß etwa festgestellte Mängel beseitigt werden.

## 3. Titel

### Vorbereitungsdienst

#### § 6 Anrechnung, Verlängerung

- (1) Krankheitszeiten sowie Zeiten des Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften über den Mutterschutz werden in der Regel bis zu einem Zwölftel der Dauer des Vorbereitungsdienstes auf diesen angerechnet. Im Zeitraum eines Jahres soll die Anrechnung einen Monat nicht überschreiten.
- (2) Über die Anrechnung von Dienstzeiten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst entscheidet das Landeskirchenamt.

- (3) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens ein Drittel seiner regelmäßigen Dauer verlängert werden, wenn der Anwärter noch nicht genügend vorbereitet ist.

#### § 7 Rechtsverhältnis

Der Bewerber wird mit der Dienstbezeichnung, die sich aus der Verbindung der Amtsbezeichnung des Eingangsamtes seiner Laufbahn und dem Wort Anwärter ergibt, in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet bei *seinem* Dienstantritt das Gelöbnis (§ 35 Kirchenbeamtengesetz).

#### § 8 Entlassung

Der Anwärter ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn er den Anforderungen seiner Laufbahn in charakterlicher, körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht genügt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung trifft der Dienstherr im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. § 21 des Kirchenbeamtengesetzes bleibt unberührt.

#### § 9 Allgemeine Ausbildungsgrundsätze

Während des Vorbereitungsdienstes werden die Anwärter praktisch und theoretisch ausgebildet. Die Ausbildung ist so zu handhaben, daß sie stets die volle Mitarbeit der Anwärter verlangt und diese zur Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit anhält.

#### § 10 Praktische Ausbildung

- (1) Für jeden Anwärter ist ein Ausbildungsplan aufzustellen. Die Anwärter können auch anderen kirchlichen Ausbildungsstellen (§ 3) zur Ausbildung zugewiesen werden.  
Im Falle des § 11 Abs. 4 Buchst. b) soll die praktische Ausbildung für die Dauer von sechs Monaten bei einer Kommunalverwaltung erfolgen.
- (2) In der praktischen Ausbildung ist der Anwärter in die für die Laufbahn typischen Arbeitsvorgänge einzuführen. Er ist so früh wie möglich selbst mit solchen Aufgaben zu befassen, damit er auf diese Weise seine Urteilsfähigkeit und Entschlußkraft bilden, die Anwendung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf einen praktischen Lebensvorgang lernen und sich in der Erfassung von Schriftsätzen und Berichten üben kann. Er ist außerdem dazu anzuhalten, Vorgänge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geordnet vorzutragen.
- (3) Die dem Anwärter zu übertragenden Aufgaben sind so auszuwählen, daß sie das Wesen der Verwaltung und des Sachgebietes besonders veranschaulichen. Damit der Anwärter die Zusammenhänge erkennen kann und in Routinefällen eine gedankenlose Nachahmung vermieden wird, müssen ihm Sinn und Zweck der Tätigkeit und, soweit erforderlich, der ihr zugrunde liegenden Bestimmungen erläutert werden. Der Anwärter soll aus der praktischen Ausbildung gleichzeitig die Anknüpfungspunkte für den Ausbau seiner Wissensgrundlage gewinnen.
- (4) Bei der Entscheidung über die Verwendung des Anwärters ist stets zu berücksichtigen, daß in erster Linie eine gute Ausbildung gewährleistet werden muß. Deshalb ist es unzulässig, den Anwärter lediglich zur Entlastung von anderen Dienstangehörigen heranzuziehen. Mit Arbeiten, die nicht der fachlichen Ausbildung für die betreffende Laufbahn dienen, soll der Anwärter nicht beschäftigt werden. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß er regelmäßig wiederkehrende Arbeiten nicht länger zu verrichten hat, als dies für die Ausbildung erforderlich ist.

- (5) In der zweiten Hälfte des Vorbereitungsdienstes ist es grundsätzlich erwünscht, daß der Anwärter auch als Vertreter für erkrankte oder beurlaubte Beamte seiner Laufbahn eingesetzt wird. Solche Vertretungen sollen sich jedoch auf Sachgebiete beschränken, die im Rahmen der Ausbildung von Bedeutung sind.

#### § 11 Theoretische Ausbildung

- (1) Die für die Laufbahn erforderlichen theoretischen Kenntnisse werden den Anwärtern durch Unterricht während der praktischen Ausbildung und soweit möglich in Lehrgängen vermittelt. Der theoretische Unterricht außerhalb der Lehrgänge soll durchschnittlich fünf Unterrichtsstunden wöchentlich umfassen.
- (2) Die theoretische Ausbildung soll sich unter Einschluß der Lehrgangsausbildung insbesondere auf das kirchliche und staatliche Verfassungsrecht, das kirchliche und staatliche Verwaltungsrecht (allgemein), das bürgerliche Recht und die allgemeine Rechtskunde, das Finanz- und Steuerwesen, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, das Beamtenrecht, das Arbeits- und Tarifrecht, das Sozialrecht, Wirtschaftskunde und Verwaltungstechnik erstrecken. Daneben soll die theoretische Ausbildung aber auch sonstige Gebiete berücksichtigen, die für die Tätigkeit der Laufbahn von Bedeutung sind.
- (3) Soweit möglich, ist die theoretische Ausbildung in enger Verbindung mit der praktischen Ausbildung durchzuführen. Die theoretische Ausbildung bildet die Grundlage für die praktische Arbeit und die Voraussetzung dafür, daß der Anwärter bereits während des Vorbereitungsdienstes auch mit schwierigen Aufgaben seiner Laufbahn bekannt gemacht werden kann. Sie soll überdies die in der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse ergänzen und vertiefen.
- (4) Auf Antrag soll dem Anwärter Gelegenheit gegeben werden, seine theoretische Ausbildung durch Besuch von Lehrveranstaltungen (z. B. Lehrgängen) zu betreiben, die
- das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate,
  - die Schleswig-Holsteinische Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule oder
  - die Freie und Hansestadt Hamburg
- durchführen. Der Anwärter hat sich hierzu bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes (§ 10 Abs. 1) zu äußern. Über den Antrag entscheidet das Landeskirchenamt. Wird dem Anwärter die Ablegung der Laufbahnprüfung nach § 16 Abs. 2 gestattet, so ist der Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltungen Voraussetzung.

#### § 12 Schriftliche Arbeiten

- (1) Der Anwärter hat während der praktischen Ausbildung regelmäßig schriftliche Arbeiten anzufertigen. Darüber hinaus sind in den Fächern der theoretischen Ausbildung schriftliche Aufsichtsarbeiten vorzusehen. Die Arbeiten sollen die Fortschritte in der Ausbildung erkennen lassen.
- (2) Die beurteilten Arbeiten sollen mit dem Anwärter durchgesprochen werden. Die Arbeiten sind dem Ausbildungsleiter nach Beurteilung durch den Ausbilder über den Ausbildungsbeauftragten zuzuleiten.

#### § 13 Bewertung der Ausbildungsleistungen

- (1) Die einzelnen Ausbildungsleistungen werden wie folgt bewertet
- sehr gut = (1) eine besonders hervorragende Leistung,

gut = (2) eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

voll-befriedigend = (2—3) eine teilweise erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

befriedigend = (3) eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,

ausreichend = (4) eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

mangelhaft = (5) eine Leistung mit erheblichen Mängeln, ungenügend = (6) eine völlig unbrauchbare Leistung.

- (2) Mit Ausnahme der Note „voll-befriedigend“ sind Zwischennoten nicht zugelassen.

#### § 14 Befähigungsberichte

Nach Beendigung eines jeden Beschäftigungsabschnittes hat der Ausbilder einen Befähigungsbericht über den Anwärter nach dem Muster der Anlage 1 zu erstatten, der dem Ausbildungsleiter über den Ausbildungsbeauftragten vorgelegt und anschließend zu den Ausbildungsakten genommen wird.

#### § 15 Beschäftigungsbuch

Der Anwärter führt von Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Beschäftigungsbuch (Anlage 2), in dem er für jeden Abschnitt in übersichtlicher, zusammengefaßter Form aufzeichnet, mit welchen praktischen Arbeiten von Bedeutung er beschäftigt worden ist und auf welchen Gebieten er sein theoretisches Wissen erweitert hat. Die Aufzeichnungen sind von dem Ausbildungsbeauftragten zu bestätigen und dem Ausbildungsleiter zur Einsicht vorzulegen.

#### § 16 Prüfung

- (1) Am Schlusse des Vorbereitungsdienstes hat der Anwärter die Laufbahnprüfung abzulegen.
- (2) Anwärter, die gem. § 11 Abs. 4 an entsprechenden Lehrveranstaltungen teilnehmen, kann die Ablegung der Laufbahnprüfung vor den Prüfungsgremien der dort genannten Ausbildungsträger nach deren jeweiliger Prüfungsordnung gestattet werden. Über den Antrag entscheidet das Landeskirchenamt bis zum Beginn der Lehrveranstaltung.
- (3) Die für Lehrgangsteilnahme und Prüfung entstehenden Kosten trägt die Landeskirche.
- (4) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie nur vor demselben Prüfungsgremium einmal wiederholen. § 38 Absatz 2 gilt entsprechend.

### 4. Titel

#### Aufstiegsbeamte

#### § 17 Zulassung zum Aufstieg

- (1) Für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes können auch Beamte des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie sich in ihrer Laufbahn mindestens drei Jahre über den Durchschnitt dienstlich bewährt und außerdienstlich gut geführt haben und nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten erwarten lassen, daß sie die Laufbahnprüfung bestehen werden.
- (2) Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn verbleiben die Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

## § 18 Einführungszeit und Prüfung

- (1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die neue Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit entspricht dem Vorbereitungsdienst. Sie kann insoweit abgekürzt werden, als der Beamte auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse für die neue Laufbahn erworben hat, jedoch höchstens auf ein Jahr.
- (2) Als Aufstiegsprüfung ist die Laufbahnprüfung für die neue Laufbahn abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.
- (3) Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend, wenn sich bereits während der Einführungszeit ergibt, daß der Beamte den Anforderungen der neuen Laufbahn nicht gewachsen ist.
- (4) Soweit sich nicht aus den Absätzen 1 bis 3 etwas anderes ergibt, sind die für den Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften der §§ 16 und 22 entsprechend anzuwenden.

## 5. Titel

### Besondere Vorschriften für den mittleren Dienst

#### § 19 Einstellungsvoraussetzungen

- (1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes kann eingestellt werden, wer
  - a) die gesetzlichen Bestimmungen für die Ernennung zum Kirchenbeamten erfüllt,
  - b) mindestens eine Hauptschule erfolgreich besucht hat oder eine entsprechende Bildung nachweist,
  - c) eine Verwaltungslehre abgeleistet hat, deren Abschlußzeugnis die Eignung für diese Laufbahn erkennen läßt,
  - d) am Einstellungstage höchstens 30 Jahre alt ist.
- (2) Eine sonstige für die Laufbahn förderliche Lehre oder mindestens 5-jährige Berufspraxis, die für die Ausbildung förderlich ist, kann der Lehre nach Abs. 1 Buchst. c) gleichgestellt werden. Bewerber mit dem Abschlußzeugnis des Grundlehrganges einer Bundeswehr- oder Grenzschutzfachschule sind von dem Nachweis befreit.
- (3) Bewerber, die das Abschlußzeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule besitzen oder eine entsprechende Schulbildung durch ein anderes staatlich allgemein anerkanntes Zeugnis nachweisen, können von dem Nachweis der Lehre befreit werden.

#### § 20 Vorbereitungsdienst

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr und sechs Monate, in den Fällen des § 19 Abs. 3 zwei Jahre.
- (2) Die Anwärter sind nicht nur mit dem Aufbau und der Aufgaben der Kirchenverwaltung sowie den rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit in ihrer Laufbahn vertraut zu machen, sie sollen auch einen Überblick über Aufbau und Aufgaben der staatlichen und kommunalen Verwaltung gewinnen und Gelegenheit erhalten, sich ausreichend im verständnismäßigen Erfassen und in der klaren übersichtlichen Darstellung der Vorgänge zu üben.
- (3) Die fachliche Ausbildung soll nach Möglichkeit durch andere Veranstaltungen ergänzt werden, die dazu beitragen, den Gesichtskreis der Anwärter zu erweitern und ihre Allgemeinbildung zu fördern.

## 6. Titel

### Besondere Vorschriften für den gehobenen Dienst

#### Untertitel 1 Einstellungsvoraussetzungen

##### § 21

- (1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes kann eingestellt werden, wer
  - a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Kirchenbeamten erfüllt,
  - b) mindestens das Abschlußzeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule besitzt oder eine entsprechende Schulbildung durch ein anderes staatlich allgemein anerkanntes Zeugnis nachweist,
  - c) am Einstellungstage höchstens 30 Jahre alt ist.
- (2) Bewerber, die nicht das Reifezeugnis eines Gymnasiums besitzen oder eine entsprechende Schulbildung durch ein anderes staatlich allgemein anerkanntes Prüfungszeugnis nachweisen, müssen sich vor der Übernahme in den Vorbereitungsdienst in einer Dienstanfängerzeit (Untertitel 3) bewährt haben. Eine Verwaltungslehre kann mit Zustimmung des Landeskirchenamts auf die Dienstanfängerzeit angerechnet werden. Bewerber mit dem Abschlußzeugnis des „Aufbaulehrgangs Verwaltung“ einer Bundeswehr- oder Grenzschutzfachschule leisten keine Dienstanfängerzeit.
- (3) Zur Ableistung der Dienstanfängerzeit kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a) u. b) erfüllt. Die Bewerber sollen am Einstellungstage das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### Untertitel 2 Vorbereitungsdienst

##### § 22

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.
- (2) Während des Vorbereitungsdienstes soll der Anwärter 2 Hausarbeiten über wichtige Aufgaben seiner Laufbahn mit höchstens 3-wöchiger Ablieferungsfrist anfertigen.
- (3) In der theoretischen Ausbildung soll der Anwärter auch damit beauftragt werden, zu einfacheren Themen selbst in freier Rede vorzutragen. Im letzten Viertel des Vorbereitungsdienstes ist in verstärktem Maße die Rechtsanwendung zu üben.

#### Untertitel 3 Dienstanfängerzeit

##### § 23 Dauer

Die Dienstanfängerzeit der nach § 21 Abs. 3 zur Ausbildung eingestellten Dienstanfänger dauert zwei Jahre. § 6 Abs. 1 u. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Dienstanfängerzeit um höchstens ein Jahr verlängert werden kann.

##### § 24 Rechtsstellung, Verpflichtung

- (1) Der Dienstanfänger steht in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Beim Antritt seines Dienstes ist er durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Der Dienstanfänger erhält eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe der tarifrechtlichen Ausbildungsvergütung für Verwaltungslehrlinge.

##### § 25 Ausbildungsgang

- (1) Die Dienstanfängerzeit soll Grundlagen legen, auf denen sich der Vorbereitungsdienst später aufbaut. Vor allem soll der Dienstanfänger den Aufbau und die wichtigsten Auf-

gaben seines Dienstherrn sowie die Grundsätze der Büro- kunde und Verwaltungstechnik kennenlernen. § 10 ist sinngemäß anzuwenden.

- (2) Der Dienstanfänger ist verpflichtet, an dem gesetzlich vorgeschriebenen Berufsschulunterricht teilzunehmen. Soweit es im Ausbildungsinteresse erforderlich ist, wird die theoretische Ausbildung an der Berufsschule durch andere Lehrveranstaltungen ergänzt.

#### § 26 Beurteilung der Leistungen

- (1) In jedem Ausbildungsabschnitt sind die Leistungen und Führung des Dienstanfängers zu beurteilen. Die Beurteilungen sind dem Ausbildungsbeauftragten vorzulegen und anschließend zu den Ausbildungsakten zu nehmen.
- (2) Für die Bewertung der Ausbildungsleistungen gilt § 13 entsprechend.

#### § 27 Ausbildungsheft

Zur eigenen Überprüfung seiner Ausbildung hat der Dienstanfänger ein Ausbildungsheft zu führen, in das er in knapper und übersichtlicher Form für jeden Monat einträgt, mit welchen praktischen Arbeiten er in der Ausbildung beschäftigt worden ist und welchen theoretischen Unterricht er am Arbeitsplatz, in der Berufsschule und in den besonderen Lehrveranstaltungen erhalten hat. Die Aufzeichnungen sind dem Ausbildungsbeauftragten zur Einsicht vorzulegen.

#### § 28 Zwischenprüfung

- (1) Einen Monat vor Beendigung der Dienstanfängerzeit berichtet die Ausbildungsstelle dem Landeskirchenamt, ob der Dienstanfänger nach Führung, Charaktereigenschaften, Kenntnissen und Befähigung zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden kann.
- (2) Die Eignung für die weitere Vorbereitung auf die Laufbahn des gehobenen Dienstes wird durch eine Zwischenprüfung nachgewiesen. Die Zwischenprüfung ist gebührenfrei.
- (3) Die Prüfung wird vor einem unter Vorsitz des Ausbildungsleiters gebildeten Prüfungsausschuß, dem ein Mitarbeiter der Ausbildungsstelle angehören soll, abgelegt. Sie umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Für die 3 unter Aufsicht anzufertigenden schriftlichen Arbeiten sollen nicht mehr als je 2 Stunden verwandt werden. In der mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für jeden Prüfling durchschnittlich nicht länger als 20 Minuten betragen.
- (4) Nach Bestehen der Zwischenprüfung wird der Dienstanfänger vom Landeskirchenamt zum Vorbereitungsdienst zugelassen.
- (5) Bei guter Eignung kann das Landeskirchenamt den Dienstanfänger ohne Zwischenprüfung zum Vorbereitungsdienst zulassen oder über die Zulassung nach Ablegung der schriftlichen Prüfung unter Verzicht auf die mündliche Prüfung entscheiden.

#### § 29 Übernahme als Inspektoranwärter

Dienstanfänger, die die Zwischenprüfung bestehen, werden nach Beendigung der Dienstanfängerzeit in den Vorbereitungsdienst als Inspektoranwärter übernommen.

#### § 30 Entlassung, Übernahme als Assistentenanwärter

Dienstanfänger, die die Zwischenprüfung nicht bestehen, sind zu entlassen. Der Dienstherr kann sie mit ihrer Zustimmung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes als Assistentenanwärter über-

nehmen, wenn dies aufgrund einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach dem Prüfungsergebnis vertretbar erscheint.

## II. Prüfungen

### 1. Titel

#### Allgemeines

#### § 31 Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfungen werden, abgesehen von den Fällen der §§ 16 Abs. 2 und 28, vor dem Prüfungsausschuß für den kirchlichen Verwaltungsdienst abgelegt, den das Landeskirchenamt auf 3 Jahre beruft. Der Prüfungsausschuß besteht aus
- a) einem rechtskundigen Kirchenbeamten des höheren Verwaltungsdienstes als dem Vorsitzenden,
  - b) einem weiteren Kirchenbeamten des höheren Verwaltungsdienstes sowie 2 Kirchenbeamten des gehobenen Dienstes als den Beisitzern, von denen ein Beisitzer ein Kirchenbeamter einer der in § 3 Abs. 1 Buchst. b bis d genannten Ausbildungsstellen sein muß.  
Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll auf Antrag Beamte, die nach § 17 Abs. 1 für die Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen sind, sowie Anwärter als Zuhörer bei den mündlichen Prüfungen zulassen. Außerdem können als Zuhörer zugelassen werden, die ein berechtigtes Interesse an den Prüfungen haben. Bei der Zulassung von Zuhörern sind die Wünsche der Prüflinge in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (4) Durch die Zulassung von Zuhörern darf die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfungen nicht beeinträchtigt werden. Die Namen der Zuhörer sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Den Prüfungszeitpunkt setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Ablauf der Meldefrist (§ 32) im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter fest.

#### § 32 Meldungen zur Prüfung

Die Meldung zur Prüfung ist zu dem im KGVBl. bekanntgegebenen Termin an das Landeskirchenamt zu richten. Ihr sind beizufügen, soweit nicht bereits beim Landeskirchenamt vorhanden:

- a) ein vom Prüfling selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf unter Beifügung von Zeugnissen über frühere Tätigkeiten, das letzte Schulzeugnis und Zeugnisse über etwa abgelegte Prüfungen,
- b) ein Zeugnis des Ausbildungsbeauftragten (§ 4),
- c) die Befähigungsberichte nach § 14,
- d) im verschlossenen Umschlag ein pfarramtliches Zeugnis des für den Wohnsitz zuständigen Pastors.

#### § 33 Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Zur Prüfung kann in Ausnahmefällen auch ohne Ableistung eines Vorbereitungsdienstes zugelassen werden, wer sich in langjähriger praktischer Erfahrung überdurchschnittliche Kenntnisse für den Verwaltungsdienst erworben hat, sofern an seiner Anstellung ein besonderes Interesse besteht.

### § 34 Durchführung der Prüfung

- (1) Jede Prüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil. Bei der Prüfung ist besonderer Wert auf genügende Reife und Selbständigkeit des Denkens und des Urteils zu legen. Allgemeine Kenntnisse in der Kirchenkunde werden vorausgesetzt. Fragen aus diesem Gebiet können in der mündlichen Prüfung gestellt werden.
- (2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung, die Zeit zur Bearbeitung und die Hilfsmittel, die bei der Anfertigung benutzt werden dürfen, werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die schriftlichen Arbeiten sind unter der Aufsicht eines geeigneten Kirchenbeamten anzufertigen, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Prüfungsausschuß kann bereits nach dem Ergebnis der schriftlichen Arbeiten die Prüfung als nicht bestanden erklären.
- (3) Die mündliche Prüfung soll nicht später als einen Monat nach Beendigung der schriftlichen Prüfung beginnen. Jeder Prüfling soll mindestens 30 Minuten geprüft werden. Im Prüfungsraum dürfen nicht mehr als 5 Prüflinge anwesend sein. Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung und die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beprüfenden Fachgebiete bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### § 35 Erkrankung, Täuschung

- (1) Eine wegen Erkrankung des Anwärters unterbrochene oder abgebrochene Prüfung gilt als nicht abgelegt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob die etwa vor der Erkrankung bereits abgegebenen Prüfungsarbeiten als für eine spätere Prüfung gültig anzusehen sind. Ein amtsärztliches Zeugnis, dessen Kosten der Prüfling trägt, kann angefordert werden.
- (2) Prüflinge, die in der Prüfung zu täuschen versuchen, sind durch den Prüfungsausschuß von der weiteren Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

### § 36 Ergebnis der Prüfung

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Ergebnis. Bei der Entscheidung sollen auch die gesamte Persönlichkeit des Prüflings, seine bisherigen Leistungen und sein Verhalten in und außer dem Dienst berücksichtigt werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens die Bewertung ausreichend erhält.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 13 entsprechend.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach Beendigung der Prüfung bekanntgegeben.

### § 37 Niederschrift

Über den Gang der Prüfung und das Gesamtergebnis ist für jeden Prüfling eine Niederschrift zu fertigen, in der

- a) die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
- b) das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- c) das Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
- d) das Gesamturteil
- e) ggf. Angaben nach § 31 Abs. 4

anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zu den Personalakten des Prüflings zu nehmen. Die Prüfungsarbeiten werden besonders aufbewahrt.

### § 38 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung kann nach einer Frist, die der Prüfungsausschuß bestimmt, und nur einmal, wiederholt werden. Die Frist soll mindestens sechs Monate, höchstens jedoch ein Jahr betragen. Dem Prüfling können hinsichtlich der weiteren Vorbereitung entsprechende Auflagen erteilt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.
- (2) Anwärter, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, werden entlassen. Der Anwärter für den gehobenen Dienst kann jedoch in den mittleren Dienst übernommen werden, wenn nach dem Urteil des Prüfungsausschusses die nachgewiesenen Kenntnisse hierfür ausreichen.

### § 39 Zeugnis

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt über das Ergebnis der bestandenen Prüfung ein Zeugnis aus. In diesem Zeugnis ist zum Ausdruck zu bringen, wie die Prüfung bestanden ist.

## 2. Titel

### Die 1. Verwaltungsprüfung

#### § 40 Schriftliche Prüfung

- (1) Durch die schriftliche Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling über die von einem Beamten des mittleren Dienstes zu fordernden allgemeinen und fachlichen Kenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, Vorgänge in brauchbarer Form darzustellen und sich dabei sprachlich richtig auszudrücken.
- (2) In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten anzufertigen:
  - a) eine Arbeit aus der kirchlichen Verfassungskunde, der kirchl. oder allgemeinen Verwaltungskunde, der Allgemeinen Staatskunde oder dem Zeitgeschehen (vier Stunden); für die Arbeit können zwei Aufgaben zur Wahl gestellt werden;
  - b) eine Arbeit aus dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (vier Stunden);
  - c) drei Arbeiten, die praktische Fälle behandeln sollen (je zwei Stunden).

#### § 41 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling nachzuweisen, daß er mit den für den praktischen Dienst in seiner Laufbahn zur Anwendung kommenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen hinreichend vertraut ist und für die betreffende Laufbahn geeignet erscheint.

## 3. Titel

### Die 2. Verwaltungsprüfung

#### § 42 Schriftliche Prüfung

- (1) In der Prüfung für den gehobenen Dienst soll der Prüfling die Eignung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes nachweisen. Die Prüfung soll nicht nur Wissensstoff feststellen, sondern vor allem über das Können und die geistige Veranlagung Aufschluß geben.
- (2) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er einen Vorgang in angemessener Form darstellen und sich dabei richtig und erschöpfend in klarer Gedankenfolge ausdrücken kann. In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten anzufertigen:
  - a) eine Arbeit aus der kirchlichen Verfassungskunde (fünf Stunden);

- b) eine Arbeit aus der kirchlichen oder allgemeinen Verwaltungskunde, der Allgemeinen Staatskunde oder dem Zeitgeschehen (vier Stunden);
- c) eine Arbeit aus dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (vier Stunden);
- d) drei Arbeiten, die praktische Fälle behandeln sollen (je drei Stunden).

#### § 43 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling nachzuweisen, daß er mit den für den praktischen Dienst in seiner Laufbahn zur Anwendung kommenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen hinreichend vertraut ist und für die betreffende Laufbahn geeignet erscheint.

### III. Sonderbestimmungen für die Ausbildung und Prüfung von Anwärtern für den gehobenen technischen Dienst in der kirchlichen Bauverwaltung

#### § 44 Gehobener technischer Dienst

Die Ausbildung und Prüfung von Anwärtern für den gehobenen technischen Dienst in der kirchlichen Bauverwaltung erfolgt nach vorstehender Ausbildungs- und Prüfungsordnung unter sinnvoller Ergänzung durch die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen technischen Dienstes (Hochbau, Tiefbau) in der Landesbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweiligen Fassung mit folgender Maßgabe:

1. Der Prüfungsausschuß besteht aus
  - a) einem rechtskundigen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes als dem Vorsitzenden,
  - b) einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes der jeweiligen Fachrichtung,
  - c) einem weiteren Kirchenbeamten des höheren Verwaltungsdienstes,
  - d) einem Kirchenbeamten des gehobenen Verwaltungsdienstes und
  - e) einem Beamten des gehobenen technischen Dienstes der Landesbauverwaltung als den Beisitzern.
2. Im schriftlichen Teil der Prüfung sind an möglichst vier aufeinander folgenden Tagen insgesamt fünf Aufgaben zu bearbeiten:
  - a) eine Aufgabe auf dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungs- und Verfassungsrechts (höchstens 4 Stunden),
  - b) eine Aufgabe aus der Fachrichtung Hochbau (höchstens 6 Stunden),

- c) eine Aufgabe aus der Fachrichtung Hochbau (höchstens 3 Stunden),
- d) Berichtsentwurf aus vorgelegten Akten (höchstens 2 Stunden),
- e) eine Aufgabe aus dem Gebiet des kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (höchstens 3 Stunden).

3. Im mündlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er sich die für den praktischen Dienst erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Er muß über die Grundzüge des Verfassungsrechts Auskunft geben können. Die in der kirchlichen Verwaltung zur Anwendung kommenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften müssen ihm in ihren Grundzügen und wichtigsten Bestimmungen bekannt sein. Der Prüfling muß mit den Organisationen der diakonischen und der landeskirchlichen Werke und deren Einrichtungen vertraut sein. Von ihm müssen auch Kenntnisse der allgemeinen Rechtsbegriffe und Rechtsverhältnisse, der Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie der Bürokunde verlangt werden.

### IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 45 Übergangsregelung für den Vorbereitungsdienst

Soweit der Vorbereitungsdienst vor dem 1. 4. 1972 begonnen worden ist, behält es dabei sein Bewenden. Die Überleitung und die Einteilung und Gestaltung für die verbleibende Dauer des Vorbereitungsdienstes regelt das Landeskirchenamt im Einzelfall.

#### § 46 Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

#### § 47 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kirchenbeamtenanwärter des Verwaltungsdienstes in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 25. August 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 89) in der Fassung der Verordnung vom 10. Januar 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt S. 19) sowie die Ausführungsbestimmungen dazu außer Kraft.

Kiel, den 22. Februar 1973

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. Hübner

KL-Nr. 286

Anlage 2 (zu § 15)

### Beschäftigungsbuch

de ..... (Dienstbezeichnung)		..... (Vor- und Familienname)		
Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer vom ..... bis .....	Ausbildungsstelle	Kurze Darstellung der Beschäftigung	Bescheinigung des ausbildenden Beamten, Sichtvermerk des Ausbildungsleiters

.....  
(Dienststelle)

.....  
(Ort, Datum)

**Befähigungsbericht  
über**

Vor- und Familienname: .....

Dienstbezeichnung: .....

Ausbildungsgebiet: .....

Ausbildungszeit (vom/bis): .....

1. Geistige Fähigkeiten:

Geistige Regsamkeit .....

Auffassungsgabe .....

Urteilsfähigkeit .....

Klarheit des Denkens .....

Entschlußkraft .....

Organisatorische Befähigung .....

Sprachliche Ausdrucksfähigkeit .....

mündlich .....

schriftlich .....

Spannkraft .....

2. Körperliches Leistungsvermögen:

Etwaige Beeinträchtigung durch  
Krankheit und Körperschäden .....

An welchen Tagen hat der An-  
wärter wegen Krankheit gefehlt? .....

3. Verhalten:

dienstlich .....

außerdienstlich .....

4. Sonstige charakterliche Veranlagung:

Arbeitseifer .....

Pflichtgefühl .....

Zuverlässigkeit .....

Pünktlichkeit .....

Hervorzuhebende Wesenseigenschaften .....

5. Fachkenntnisse und Leistungen:

Fachliche Kenntnisse .....

Erledigung der übertragenen Arbeiten  
nach dem Arbeitstempo .....

nach der Güte der Arbeiten .....

6. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht?

.....

..... (Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel, Lücken  
in der Ausbildung)

7. Zusammenfassendes Urteil: .....

(Das Urteil soll mit einer Gesamtnote abgeschlossen  
werden)

Die Beurteilung ist dem/der Anwärter(in) bekanntgegeben worden.

.....  
Unterschrift, Amtsbezeichnung des Ausbilders

**Erste Verordnung  
zur Durchführung und Ergänzung des Kirchen-  
besoldungsgesetzes vom 16. Februar 1973**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 11 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchenbesoldungsgesetz — KBesG) vom 9. November 1972 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 200) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Vorschriften zu § 2 Abs. 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes

§ 1

Jubiläumszuwendungen (§ 2 Abs. 2 Buchst. b)

Die Dienstzeit für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen rechnet bei Geistlichen vom Tage der Ordination an.

§ 2

Sachbezüge (§ 2 Abs. 2 Buchst. c)

Der Inhaber einer Pfarrstelle kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes zum Stellenvermögen gehörende Sachbezüge übernehmen und Pfarrgrundstücke in eigene Nutzung nehmen. Die an den Pfarrstellenträger zu zahlende Entschädigung setzt das Landeskirchenamt fest.

§ 3

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen  
(§ 2 Abs. 2 Buchst. d)

Die Beihilfenvorschriften des Bundes (BhV) sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Festsetzungsstelle im Sinne der Nr. 14 Abs. 1 BhV ist in allen Fällen das Landeskirchenamt.
2. Die Geistlichen in Gemeindepfarrstellen reichen die Beihilfeanträge und damit zusammenhängende Schriftsätze auf dem Dienstweg über den Propst ein. Alle anderen Berechtigten (mit Ausnahme der Pröpste und der Berechtigten des Landeskirchenamtes) leiten die Anträge über die Beschäftigungsdienststelle. Die dem Antrag beigefügten Belege können in einem verschlossenen Umschlag eingereicht werden, der auf Wunsch ungeöffnet an das Landeskirchenamt weiterzuleiten ist.
3. Nr. 14 Abs. 5 Satz 2 der BhV findet keine Anwendung.
4. Beihilfen für Geistliche und Empfänger von Versorgungsbezügen werden nur aus landeskirchlichen Mitteln gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung (§ 2 Abs. 2 Buchst. e)

- (1) Dienstliche Gänge oder Fahrten innerhalb einer Kirchengemeinde gelten bei Geistlichen und Kirchenbeamten dieser Kirchengemeinde auch dann als Dienstgänge im Sinne des Bundesreisekostengesetzes, wenn dabei die Grenzen des Dienst- oder Wohnortes überschritten werden. Das gleiche gilt für alle Dienstreisen innerhalb des Gebietes der Tarifzone 2 des Hamburgischen Verkehrsverbundes nördlich der Elbe.
- (2) Die landeskirchlichen Bestimmungen über Entschädigungen bei Heim- und Lageraufenthalten vom 12. Juli 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 168) sowie die Bestimmungen für die Entschädigung bei Benutzung von Kraftfahrzeugen in der Fassung vom 23. November 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 221) sind weiterhin anzuwenden.

§ 5

Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld (§ 2 Abs. 2 Buchst. f)

(1) An Stelle des § 2 Absätze 1 bis 5 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) gilt für Geistliche folgendes:

1. Umzugskostenvergütung (§ 3 BUKG) wird gewährt
  - a) festangestellten Geistlichen, wenn sie ihre Pfarrstelle innerhalb der Landeskirche wechseln und mindestens fünf Jahre in der bisherigen Stelle angestellt waren,
  - b) Geistlichen, wenn sie erstmalig innerhalb der Landeskirche fest angestellt werden,
  - c) Geistlichen im Warte- und Ruhestand, wenn sie wiederverwendet werden und eine Pfarrstelle übernehmen,
  - d) Geistlichen im Warte- und Ruhestand, wenn sie ihre Dienstwohnung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Eintritt in den Warte- oder Ruhestand räumen,
  - e) Witwen eines Geistlichen, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tode ihres im Amt befindlichen Ehemannes die bisherige Dienstwohnung räumen.

Das Landeskirchenamt kann bei Vorliegen besonderer Gründe von den in Buchstaben a), d) und e) genannten Fristen abweichen.

2. Umzugskostenbeihilfe kann bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung gewährt werden

- a) an Hilfsgeistliche und dienstbeauftragte Geistliche,
- b) an Geistliche, die ohne die Stelle zu wechseln, aus vom Landeskirchenamt gebilligten Gründen umziehen oder vorübergehend ihre Dienstwohnung räumen müssen,
- c) an Geistliche, die ihre Stelle auf Grund eines Amtszuchtverfahrens verlieren.

3. Soweit in den §§ 9, 12, 13 und 14 des BUKG auf Vorschriften des § 2 Absätze 1 bis 5 BUKG Bezug genommen wird, treten an die Stelle der Vorschriften des § 2 die jeweils entsprechenden Vorschriften nach Nrn. 1 und 2.

4. Umzugskostenvergütungen und -beihilfen werden nur aus landeskirchlichen Mitteln gezahlt.

(2) Der Bereich der „Nordschleswigschen Gemeinde“ gilt bei der Anwendung des BUKG nicht als Ausland.

(3) Bei der Anwendung der Trennungsgeldverordnung auf Geistliche sind die Voraussetzungen für die „dienstliche Versetzung“ im Sinne des § 1 Abs. 1 TGV in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b erfüllt. Die Zahlung des Trennungsgeldes erfolgt aus Mitteln des Stellenträgers.

§ 6

Sonstige Zuwendungen und Entschädigungen (§ 2 Abs. 2 Buchst. g)

- (1) Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung.
- (2) Die mit der Verwaltung von Pfarrstellen auf Nordseeinseln ohne Straßenverbindung zum Festland oder auf Halligen beauftragten Geistlichen erhalten eine Inselzuwendung. Die Zuwendung beträgt für Helgoland 175,— DM, im übrigen 125,— DM monatlich.

§ 7

Dienstwohnungen (§ 2 Abs. 2 Buchst. h)

Die Dienstwohnungsvorschriften des Bundes (DWV) sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Als Haushaltsplan im Sinne des § 3 DWV gilt der Haushaltsplan des jeweiligen Stellenträgers. Der Stellenträger trifft die Entscheidungen nach § 3 DWV.
2. Mit der Übertragung einer Gemeindepfarrstelle gilt für Geistliche das Beziehen der Dienstwohnung als angeordnet (§ 5 Abs. 1 DWV). Bei der Übertragung einer landeskirchlichen Pfarrstelle oder einer allgemein-kirchlichen Aufgabe entscheidet das Landeskirchenamt im Einzelfall, ob die Berechtigung für die Zuweisung einer Dienstwohnung gegeben ist.
3. Die Aufsicht über die Dienstwohnungen führt, soweit diese im landeskirchlichen Haushaltsplan, einschließlich der Wirtschaftspläne, ausgewiesen sind, das Landeskirchenamt. Es kann seine Befugnis ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen. Im übrigen führen die Körperschaften die Aufsicht, bei denen die Wohnung im Haushalt ausgewiesen ist. Die Kirchengemeinden und Propsteien können die Aufsicht auch einem Propsteiverband oder einem Kirchengemeindeverband übertragen.
4. Den Empfangsräumen im Sinne des § 8 Abs. 3 DWV werden die Amtsräume im Pastorat gleichgestellt.
5. Bei der Anwendung der §§ 10 Abs. 2 und 19 Abs. 1 DWV ist für Geistliche nach den Baufachlichen Bestimmungen für den Bau von Pastoraten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 8. Mai 1963 (KGVBl. S. 58) zu verfahren.
6. Der Versetzung im Sinne des § 11 Abs. 3 und 6 DWV steht bei Geistlichen der Wechsel der Pfarrstelle gleich.
7. Die Festsetzung und Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung (§§ 12, 13 und 14 DWV) obliegt der für die Einbehaltung der gesetzlichen Abzüge zuständigen Stelle.
8. Für Geistliche gilt neben § 17 Satz 2 DWV ergänzend Artikel 2 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrergesetz der VELKD vom 14. Juni 1963 vom 12. November 1965 (KGVBl. 1966 S. 1).
9. § 18 Abs. 1 der DWV gilt nur, soweit Artikel 38 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 der Rechtsordnung nichts anderes bestimmt.
10. Bei der Anwendung des § 19 Abs. 2 DWV gelten an Stelle der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) die entsprechenden landeskirchlichen Vorschriften.
11. In Fällen, in denen ein Geistlicher entgegen den Regelungen der §§ 26 und 32 DWV mit Genehmigung des Propsteivorstandes die Kosten der Beheizung der Amtsräume im Pastorat ausschließlich selbst bestreitet, findet § 9 dieser Verordnung Anwendung. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen ein Geistlicher ausnahmsweise entgegen der Regelung des § 32 DWV die Kosten der Reinigung und Beleuchtung ausschließlich selbst bestreitet.
12. Für Geistliche im Angestelltenverhältnis gelten die Vorschriften für festangestellte Geistliche mit den Maßgaben des § 37 DWV entsprechend.

## Abschnitt II

### Vorschriften zu § 11 des Kirchenbesoldungsgesetzes

#### § 8

##### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gewährung von pauschalen Entschädigungen ohne Einzelnachweis bedarf, falls nichts anderes bestimmt ist,

eines Beschlusses der Anstellungskörperschaft sowie der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Entschädigungen sollen sich im Rahmen der tatsächlichen Aufwendungen halten. Das Landeskirchenamt kann die Angemessenheit des Betrages jederzeit überprüfen und die Höhe der Entschädigung anderweitig festsetzen.

- (2) Für die Mitwirkung in kirchlichen Körperschaften und Organen dürfen außer der Erstattung der Reisekosten und notwendigen Auslagen besondere Vergütungen nicht gewährt werden.

#### § 9

##### Amtszimmerentschädigung

- (1) In den Fällen des § 7 Nr. 11 erhalten die Geistlichen eine angemessene pauschale Entschädigung (Amtszimmerentschädigung), höchstens jedoch bis zu folgenden Sätzen:

		Warte-	(Vor-)
	jährl.	zimmer	zimmer
Für Reinigung	jährlich	580 DM	100 DM
Für Beleuchtung	jährlich	50 DM	25 DM
Für Beheizung			
mittels hauseigener Koks-Heizung	jährlich	200 DM	100 DM
mittels anderer Heizung	jährlich	150 DM	75 DM

Für Reinigung, Beleuchtung und Beheizung von Konfirmandenräumen und sonstiger Amtsräume wird die pauschale Entschädigung im Einzelfall festgesetzt.

- (2) Die Gewährung der pauschalen Entschädigung bedarf eines Beschlusses des Stellenträgers und der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Beträge gelten bis zu der in Abs. 1 genannten Höhe allgemein als genehmigt. Die Zahlung der pauschalen Entschädigung erfolgt aus Mitteln des Stellenträgers.

#### § 10

##### Dienstaufwandsentschädigung

- (1) Die Pröpste erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln der Propstei. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt 240 DM, 180 DM oder 120 DM. Die Einreihung wird von der Kirchenleitung beschlossen.
- (2) Die Bischöfe und der Landespropst für Südholstein erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln der Landeskirche. Andere Geistliche mit besonderen landeskirchlichen Aufträgen können eine Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln der Landeskirche erhalten<sup>1</sup>

## Abschnitt III

### Schlußvorschriften

#### § 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Kiel, den 9. März 1973

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

KL 402/73

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 16. Februar 1973

hier: Erläuterungen

Kiel, den 5. März 1973

Zu der vorstehend verkündeten Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 16. Februar 1973 (nachstehend „I. DEVO“ genannt) werden im Auftrage der Kirchenleitung folgende Hinweise gegeben:

I. Rechtsgebiete nach § 2 Abs. 2 KBesG

In Abschnitt I der I. DEVO sind auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 KBesG Regelungen zu den in § 2 Abs. 2 KBesG bezeichneten Rechtsgebieten getroffen worden. Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

1. Sonderzuwendungen (§ 2 Abs. 2 Buchst. a KBesG)

Fundstellen im KGVBl.:

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. 7. 1965 (BGBl. I S. 609) wurde im KGVBl. 1965 S. 129, die letzte Änderung dazu im KGVBl. 1969 S. 133 abgedruckt.

2. Jubiläumszuwendungen (§ 2 Abs. 2 Buchst. b KBesG und § 1 der I. DEVO)

Fundstellen im KGVBl.:

Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung vom 7. 5. 65 (BGBl. I S. 411) wurde im KGVBl. 1965 S. 122, die Zweite Änderungsverordnung dazu im KGVBl. 1967 S. 113 abgedruckt.

3. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (§ 2 Abs. 2 Buchst. d KBesG und § 3 der I. DEVO)

Fundstellen im KGVBl.:

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften — BhV) in der Fassung vom 30. 8. 1972 wurden im KGVBl. 1972 S. 169 abgedruckt.

4. Reisekostenvergütung (§ 2 Abs. 2 Buchst. e KBesG und § 4 der I. DEVO)

Fundstellen im KGVBl.:

Das Bundesreisekostengesetz — BRKG — vom 20. 3. 1965 (BGBl. I S. 133) wurde im KGVBl. 1965 S. 135, die Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 23. 12. 1968 wurde im KGVBl. 1969 S. 14 abgedruckt.

5. Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (§ 2 Abs. 2 Buchst. f KBesG und § 5 der I. DEVO)

a) Fundstellen im KGVBl.:

Das Bundesumzugskostengesetz — BUKG — vom 8. 4. 1964 (BGBl. I S. 253) wurde im KGVBl. 1964 S. 113, die Verwaltungsvorschriften zu § 2 BUKG vom 26. 5. 1966 (GMBl. S. 311) wurden im KGVBl. 1966 S. 125 abgedruckt.

b) Abdruck weiterer Vorschriften des Bundes im KGVBl.: Die Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung — TGV) vom 12. 8. 1965 (BGBl. I S. 808) wird demnächst in der geltenden Fassung im KGVBl. abgedruckt.

c) Aufgehobene Vorschriften:

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über Umzugskosten der Geistlichen vom 16. 11. 1962 (KGVBl. 1963 S. 1)

aa) vom 20. 6. 1963 (KGVBl. S. 99) und

bb) vom 29. 10. 1965 (KGVBl. S. 166)

sind gemäß § 27 Satz 2 KBesG aufgehoben.

6. Sonstige Zuwendungen und Entschädigungen (§ 2 Abs. 2 Buchst. g KBesG und § 6 der I. DEVO)

a) Fundstellen im KGVBl. und Rundverfügungen:

Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 17. 7. 1970 in der Fassung des 1. BesVNG vom 18. 3. 1971 (BGBl. I S. 208) wurde auszugsweise in der Anlage A zur Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 2. 8. 1971 — 3271 — 71 — XII/C 2 —, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift dazu in der Anlage zur Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 17. 10. 72 — 3271 — 72 — XII/C 2 — abgedruckt.

b) Abdruck weiterer Vorschriften des Bundes im KGVBl.: Da die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. g KBesG jetzt nach dem jeweiligen Bundesrecht erfolgt, wird die entsprechende Bundesregelung (Rundschreiben des BMI vom 13. 5. 1965 — GMBl. S. 116 — mit Änderungen) in Kürze im KGVBl. abgedruckt werden. Bis zu deren Veröffentlichung bitten wir die Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes betreffend Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte in der Fassung vom 15. 7. 1970, geändert durch Verwaltungsanordnung vom 4. 4. 1972 (KGVBl. S. 60), weiter anzuwenden.

c) Aufgehobene Vorschriften:

Da die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Kirchenbeamte auf Widerruf in § 2 Abs. 2 Buchst. g KBesG geregelt ist, ist die Anordnung über den Unterhaltszuschuß für Kirchenbeamtenanwärter vom 14. 1. 1966 — KGVBl. S. 36 — gemäß § 27 Satz 2 KBesG aufgehoben.

Ebenfalls aufgehoben sind nach § 27 Satz 2 KBesG wegen der Regelung in § 2 Abs. 2 Buchst. g KBesG

— die Verordnung über vermögenswirksame Leistungen pp. vom 23. 10. 1970 in der Fassung nach Art. IV der Zweiten Verordnung zur Anpassung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Geistlichen und Kirchenbeamten an das Bundesbesoldungs- und -versorgungsrecht vom 7. 5. 1971 — KGVBl. S. 162 —, soweit sie sich auf Berechtigte im Sinne des KBesG bezieht,

— die in Buchst. b angeführte Verwaltungsanordnung, soweit sie sich auf Berechtigte im Sinne des KBesG bezieht.

7. Dienstwohnungen einschließlich deren Verwaltung (§ 2 Abs. 2 Buchst. h KBesG und § 7 der I. DEVO)

a) Fundstellen im KGVBl.:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Bundesdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften — DWV) vom 16. 2. 1970 wurde im KGVBl. 1971 S. 99 abgedruckt.

b) Aufgehobene Vorschriften:

Gemäß § 27 Satz 2 KBesG sind aufgehoben

— die Verwaltungsanordnung über die Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen vom 10. 9. 1965 (KGVBl. S. 153) mit Änderung vom 26. 1. 1967 (KGVBl. S. 29),

— die Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 24. 1. 1964 — Nr. 1864/64/II/F 2 — betreffend Amtszimmerentschädigung,

- die Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 8. 12. 1965 — 250 — 65 — X/4 — betreffend Amtszimmerentschädigung,
- die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 23. 10. 1952 betreffend Amtsräume in Pastoraten (KGVBl 1952 S. 52).

## II. Pauschale Entschädigungen Rechtsgebiete nach § 11 KBesG.

Abschnitt II der I. DEVO behandelt auf Grund des § 11 KBesG die Gewährung von pauschalen Entschädigungen. Dazu gehört (vgl. § 9) auch die Festsetzung der Amtszimmerentschädigung in den Fällen des § 7 Nr. 11 der I. DEVO. Es wird darauf hingewiesen, daß zur Anwendung des § 7 Nr. 11 der I. DEVO, d. h. zur „privaten“ Beheizung, Reinigung und Beleuchtung der Amtsräume durch den Geistlichen, jetzt die Genehmigung des Propsteivorstandes einzuholen ist. Die Propsteivorstände sind gehalten, diese Fälle in angemessener Zeit zu überprüfen.

Wegen der Aufhebung der Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 24. 1. 1964 — Nr. 1864/64/II/F 2 — und vom 8. 12. 1965 — 250—65—X/4 — betreffend Amtszimmerentschädigung vgl. Abschnitt I Nr. 7 Buchst. b dieser Bekanntmachung.

## III. Sonstiges

Die Aufhebungsvorschrift des § 27 Satz 2 KBesG betrifft auch die bisherigen Übergangsvorschriften zur Anpassung der Besoldungsstruktur an Bund und Länder — Zulagen — nach Artikel V der Zweiten Verordnung über die Anpassung der

Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten an das Bundesbesoldungs- und -versorgungsrecht vom 7. 5. 1971 (KGVBl. S. 162) sowie Abschnitt 3 der Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 2. 7. 1971 — 3510—71—XII/C 2 —. Zu verfahren ist jetzt gem. § 2 Abs. 1 KBesG nach den Vorschriften des Artikels II des 1. BesVNG, die im KGVBl. 1972 S. 217 abgedruckt sind. Um den Empfängerkreis der Zulagen in der Landeskirche möglichst nach einheitlichen Gesichtspunkten festzulegen und um darüber hinaus sicherzustellen, daß die Zulage den gleichen Mitarbeitergruppen gewährt wird, denen sie bereits in den anderen nordelbischen Landeskirchen und anderen Landeskirchen innerhalb der EKD gewährt werden, erklärt sich das Landeskirchenamt im Ergebnis mit folgender Regelung einverstanden:

1. Die Zulagen nach Maßgabe der oben genannten Bundesregelung werden ab 1. Januar 1973 allen Berechtigten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 13 gewährt, soweit sie nicht nach folgender Nr. 2 ausgenommen sind.
2. Ausgenommen bleiben Beamte, die nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Vorschriften für Lehrer in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung (Anlage 1 KBesG) eingestuft sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3510 — 73 — XII/C 1/C 2

# Bekanntmachungen

Termine für die Wahl des Theologischen Beirats

Kiel, den 1. März 1973

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15./16. Februar 1973 beschlossen, daß die Wahl der Mitglieder zum

Theologischen Beirat

gemäß § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Wahl von Pastoren und Pröpsten zu Mitgliedern des Theologischen Beirats vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 152) bis zum

30. September 1973

durchzuführen ist.

Als Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge von den Propsteikonventen aufzustellen und vom Ältestenrat eines jeden Propsteikonvents der Kirchenleitung einzureichen sind, wird gemäß § 3 Absatz 4 der oben angeführten Verordnung der

31. Mai 1973

bestimmt.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

KL-Nr. 366/73

Mitglieder der gemeinsamen Kammer für Amtszucht der ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg

Kiel, den 26. Februar 1973

Gemäß Artikel 2 des Vertrages zur Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht vom 28. September 1966 (vgl. Kirchengesetz über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 11. November 1966 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1966 S. 184) sind als Mitglieder der Kammer für Amtszucht bestellt worden:

A.

- |   |   |
|---|---|
| 1. der Vorsitzende                                    | Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht<br>Hans Peters<br>238 Schleswig,<br>Schneidemühler Straße 64 |
| 2. ein beisitzender Pastor                            | Pastor Rudolf Meinhof<br>2245 Tellingstedt/über Heide   |
| 3. ein beisitzender Kirchenbeamter (Art. 3)           | Kirchenverwaltungsrat<br>Hans-Jochen Maletzky<br>23 Kiel,<br>Dänische Straße 27/35                      |
| 4. der Stellvertreter des beisitzenden Kirchenbeamten | Propsteijugendwart<br>Manfred Tretbar<br>239 Flensburg,<br>Nordergraben 3                               |

5. der Stellvertreter des weiteren Beisitzers  
Geschäftsführer  
Hermann Schumacher  
2 Hamburg 73 (Rahlstedt),  
Babenstieg 12c

durch die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,

B.

1. ein beisitzender Pastor  
Pastor Hans-Jürgen Wenn  
2 Hamburg 26,  
Sievekingallee 85

2. der rechtskundige Beisitzer,  
der den Vorsitzenden vertritt  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht Hamburg  
Helmut Teichert  
2057 Wentorf/üb. Reinbek,  
Bez. Hamburg,  
Flurstraße 23

3. der Stellvertreter eines bei-  
sitzenden Pastors  
Pastor Reinhold Gerber  
2 Hamburg 76,  
Wohldorfer Straße 30a

durch die Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate,

C.

1. ein weiterer Beisitzer  
Amtsrat i. R.  
Georg Wichmann  
24 Lübeck,  
Nebenhofstraße 5

2. der Stellvertreter eines  
beisitzenden Pastors  
Pastor Hans Meiswinkel  
2427 Malente-Gremsmühlen,  
Bahnhofstraße 64

3. der Stellvertreter des  
rechtskundigen Beisitzers  
Präsident des Landgerichts  
Lübeck  
Dr. Herbert Tietgen  
24 Lübeck,  
Eschenburgstraße 37

durch die Ev.-luth. Kirche in Lübeck und die Ev.-luth.  
Landeskirche Eutin gemeinsam.

Gemäß § 107 des Amtszuchtgesetzes der VELKD beträgt die Amtszeit für die Mitglieder der gemeinsamen Kammer für Amtszucht 6 Jahre; die Amtszeit endet mit dem 31. Dezember 1978.

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. Hübner

KL.Nr. 339/73

Informationen über die Kollekten im Monat April 1973

Kiel, den 5. März 1973

Am Sonntag Lätare, den 1. April 1973, zugunsten der Lebenshilfe für Körperbehinderte (Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk). Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Hören und Sprechen sind für das Menschsein lebensnotwendige Funktionen. Sie ermöglichen das Aufnehmen, Verarbeiten und Lernen von Lebensvorgängen. Die Folgen schwerer Hör-Sprach-Behinderungen sind für die Entwicklung der Persönlichkeit verheerend.

82 gehörlose und schwerhöriggeschädigte Mädchen und Jungen fallen unter den 300 behinderten Jugendlichen im Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk in Husum kaum auf. Sie bewegen

sich wie selbstverständlich zwischen anderen behinderten Jugendlichen, lernen gemeinsam einen Beruf und gestalten miteinander ihre Freizeit. Sie lernen nach modernen Unterrichtsmethoden vorwiegend kaufmännische und handwerkliche Berufe. Eine eigene staatlich anerkannte Berufsschule steht zur Verfügung. 95% der Auszubildenden schaffen den sog. Sprung ins Leben.

Aber man soll nicht unterschätzen, wie stark Hörgeschädigte unter den Bedingungen der „normalen“ Welt leiden. In Husum lernen die hörgeschädigten Jugendlichen für das Ablesen der Sprache Hunderte von „Mundbildern“ und bereiten sich seelisch auf einen harten und oft unbarmherzigen Alltag in der Berufswelt vor.

Dieser Aufgabenbereich der Diakonie gilt als ein Beispiel für diese Behindertengruppen in unserer Gesellschaft. Die zur Verfügung stehenden Mittel decken den Bedarf für diese diakonischen Maßnahme nicht.

Deshalb bitten wir um Ihre Gaben und danken für alle tatkräftige Unterstützung.

Am Sonntag Palmarum, den 15. April 1973, zugunsten der Arbeit an geistig behinderten Menschen (2/3 Landesverband Innere Mission, 1/3 Bethel). Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Es sei gut, wenn geistig behinderte Kinder früh sterben, meinten 20% der Bundesbürger. Dies ermittelte eine im Juni 1972 veröffentlichte sozialpsychologische Untersuchung. Viele der Befragten gaben an, daß diese Kinder bei ihnen negative Gefühle auslösen, wie Abscheu, Ablehnung, Entsetzen und Angst. Dabei machen alle, die mit Behinderten zusammen leben, zusammen arbeiten und zusammen spielen, die Erfahrung, daß man die Liebe zu Behinderten lernen kann. Aber Zuwendung alleine genügt nicht, behinderte Menschen müssen fachlich gefördert werden. Diese Förderung muß der Behinderungsart und dem Behinderungsgrad angepaßt werden. Die heilpädagogische Einzelförderung geht vom behinderten Menschen, seiner Begabung und seinem momentanen Entwicklungsstand aus. Von daher werden Bildungs- und Förderungsinhalte bestimmt. Überwiegend sind es nur kleine Schritte. Dies erfordert Geduld, fachliches Können von Spezialisten und hohe finanzielle Aufwendungen. Die Gemeinden werden gebeten, die Arbeit an den Behinderten in der Fürbitte, im Abbau von Vorurteilen und in finanzieller Hinsicht zu unterstützen.

Am Karfreitag, den 20. April 1973, zugunsten der Patenkirche Pommern. Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Die Kirchen in der DDR sind trotz mancher Schwierigkeiten, die ständig bewältigt werden müssen, stark engagiert, um ihren Auftrag in Verkündigung, Seelsorge, Unterrichtstätigkeit und Diakonie zu erfüllen.

Gerade im Hinblick auf die Vorbereitung junger Menschen für den kirchlichen und diakonischen Dienst, konnten vorbildliche Ausbildungsstätten in der letzten Zeit geschaffen werden.

Die evangelischen Gemeindeglieder in den Kirchengemeinden der DDR sind immer wieder zu außerordentlichen finanziellen Opfern bereit, um diese vielfältigen Aufgaben von Kirche und Diakonie mit lösen zu helfen.

Trotz dieser Opferbereitschaft sind die Kirchen in der DDR aber weiterhin auf unsere Hilfe angewiesen. Wir möchten Sie daher bitten, sich diesem Hilferuf nicht zu verschließen und finanziell zu helfen, solange es uns noch möglich ist.

Am Ostersonntag, den 22. April 1973 und am Ostermontag, den 23. April 1973 zugunsten der Diakonissenanstalten Flensburg und Alten Eichen. Die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Hamburg übersandte uns folgende Empfehlung:

Die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ unterhält seit 1960 ein Schwestern-Erholungsheim in Malente-Gremsmühlen. Es steht Schwestern aus den Mutterhäusern der Bundesrepublik und der DDR sowie kirchlichen Mitarbeitern und Ehepaaren ganzjährig zur Erholung zur Verfügung. Auch Freizeiten und Tagungen finden in unserem Heim statt. Leider reicht der Pensionssatz nicht aus, um die Kosten für anfallende Reparaturen und Verbesserungen im Hause zu decken. Wir möchten deshalb einen Teil der diesjährigen Osterkollekte für unser Erholungsheim zur Verfügung stellen.

Auch in unserem Altenheim „Reincke-Gedächtnis-Haus“ in Altona, Bernadottestraße, sind Neuanschaffungen und dringende Reparaturen fällig, für die ebenfalls ein Teil der Kollekte benötigt wird. Das „Reincke-Gedächtnis-Haus“ war bis 1955 Feierabendhaus unserer Diakonissenanstalt und steht seitdem alten Damen zur Verfügung, die dort ihren Lebensabend verbringen. Beide Häuser werden jeweils von einer Diakonisse unseres Mutterhauses geleitet.

Wir wären der Gemeinde sehr dankbar, wenn sie uns bei den obengenannten Einrichtungen mit der Osterkollekte helfen würde.

Am Ostersonntag, den 22. April 1973 und am Ostermontag, den 23. April 1973 zugunsten der Diakonissenanstalten Flensburg und Alten Eichen. Die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Die Diakonissenanstalt in Flensburg führt in eigener Verantwortung drei Schulen, wo junge Menschen sich für den Dienst am Mitmenschen vorbereiten. Vor allem werden hier Schwestern für den Dienst im Krankenhaus und in Kirchengemeinden ausgebildet. Gerade die Gewinnung von Gemeindefrauen ist eine wichtige, noch ungelöste Aufgabe. Diese Schulen verursachen ein hohes Defizit in jedem Jahr, für das weder der Staat noch die Landeskirche aufkommen kann. Um den Bedarf an Mitarbeitern künftig sicherzustellen, ist eine Erweiterung des Internatsgebäudes dringend erforderlich; auch die Finanzierung dieses Bauvorhabens in einer Größenordnung von

700000,— DM

ist noch nicht gelöst. Sollen aber der Gemeinde Mitarbeiter für den Dienst am Kranken, am alten und behinderten Menschen gewonnen werden, so müssen die wenigen Ausbildungsstätten auch von der Liebe der Gemeinde getragen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 8160 — 73 — VIII/B 4

#### Urkunde

über die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Münsterdorf, Neuenkirchen und St. Michaelis Itzehoe, Propstei Münsterdorf

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

#### § 1

Das Gebiet der politischen Gemeinde Krempermoor in ihren Grenzen vom 31. Oktober 1972 wird aus der Kirchengemeinde Neuenkirchen ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Münsterdorf eingemeindet.

#### § 2

Das südwestlich der Umgehungsstraße (Straßendamm der Bundesstraße 5) gelegene Gebiet „Wellenkamp-Süd“ wird aus der St. Michaelis-Kirchengemeinde ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Münsterdorf eingemeindet.

#### § 3

Die neue Grenze zwischen der St. Michaelis-Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde Münsterdorf im Bereich des umgemeindeten Gebietes Wellenkamp-Süd verläuft entlang des Straßendamms der Umgehungsstraße (Bundesstraße 5), beginnend im Norden am Schnittpunkt der Umgehungsstraße mit der Gemarkungsgrenze Itzehoe—Heiligenstedten bis zum Schnittpunkt der Straße mit der Gemarkungsgrenze Itzehoe—Breitenburg—Nordoe am Kremper Weg.

#### § 4

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Münsterdorf, Neuenkirchen und St. Michaelis findet nicht statt.

#### § 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 1972 in Kraft.

Kiel, den 26. Februar 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Muus

(L.S.)

Az.: 10 Münsterdorf — 72 — X/H 2

Kiel, den 26. Februar 1973

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

Az.: 10 Münsterdorf — 73 — VII/H 2

#### Satzung der Propstei Norderdithmarschen

Kiel, den 16. Februar 1973

Die Propsteisynode Norderdithmarschen hat am 27. 11. 1972 und 5. 2. 1973 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. 3. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V. Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84101 — 73 — V/E 1

## § 1

## Grundsatz

Die der Propstei nach § 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. März 1972 (KGVBl. 1972, Seite 131f) zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Propstei, sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden der Propstei gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

## § 2

## Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag besteht aus einem Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.

(3) Der Ergänzungsbetrag umfaßt

- a) einen Zuschuß für die Unterhaltung der kirchlichen Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderstuben;
- b) einen Pauschalbetrag für kirchliche Gemeindepflegestationen und andere diakonische Einrichtungen;
- c) einen Pauschalbetrag für besondere kirchliche Einrichtungen in staatlich anerkannten Heilbädern.

(4) Die Propsteisynode beschließt jährlich über die Höhe der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Beträge. Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden werden nicht angerechnet.

## § 3

## Finanzbedarf der Propstei

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen der Propstei werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Propsteisynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes der Propstei festgesetzt.

## § 4

## Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben werden bei der Propstei für alle Kirchengemeinden folgende gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittlrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle,
- d) ein Baufonds.

(2) Die Betriebsmittlrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, den laufenden Haushalt der Kirchengemeinden auszugleichen. Sie wird auf Beschluß des Propsteivorstandes in Anspruch genommen.

(4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung eines Sonderzuschusses entscheidet der Propsteivorstand.

(5) Der Baufonds ist zur Mitfinanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden, sowie zur Mitfinanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds entscheidet der Propsteivorstand im Rahmen der Gesamtplanung. Die Be-

antragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt davon unberührt.

(6) Bei der Gewährung von Zuschüssen nach den Absätzen 3 bis 5 werden von den eigenen Mitteln der Kirchengemeinden angerechnet:

- a) Barvermögen, Bankguthaben und Wertpapiere, einschl. Zinsen,
- b) Reineinnahmen aus Kirchenvermögen (Zinsen, Pachten, Mieten, u.a.m.).

Nicht angerechnet werden:

- a) Einnahmen aus örtlichen Kirchensteuern,
- b) Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden.

## § 5

## Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Propstei kann der Propsteivorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchliche Verwaltungsanordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

Der Leiter des Rentamtes ist bei der gemeinsamen Finanzplanung zur Beratung hinzuzuziehen.

## § 6

(1) Zur Beratung der Propsteisynode und des Propsteivorstandes in Finanzangelegenheiten, sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Propstei wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Jede Kirchengemeinde entsendet für die Dauer von sechs Jahren je ein ordentliches Mitglied und einen Stellvertreter in den Finanzausschuß.

Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Propst, der Leiter des Rentamtes oder deren Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Propsteisynode und des Propsteivorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Propsteisynode, den Propsteivorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Propsteivorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Propsteisynode bedarf.

(5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Propsteivorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

## § 7

## Einspruchsrecht

(1) Gegen eine Entscheidung des Propsteivorstandes kann die betroffene Kirchengemeinde Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Der Propsteivorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Propsteivorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Gemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Propsteivorstandes ist die Beschwerde zulässig. Die Propsteisynode setzt hierfür eine Beschwerdekammer als besondere Einrichtung der Propstei nach Art. 62, Abs. 1, Ziffer 3 RO ein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Beschwerdekammer hat fünf Mitglieder, und zwar zwei Theologen und drei Nichttheologen und die gleiche Anzahl Stellvertreter; sie werden von der Propsteisynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Beschwerdekammer entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Für das Rechtsmittelverfahren der Beschwerde gilt Art. 156, Abs. 2 RO sinngemäß.

#### § 8

##### Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Propsteivorstand und dem Finanzausschuß auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### § 9

##### Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch das Propsteirentamt bzw. die gemeinsame Verwaltungsstelle der Propsteien Norder- und Süderdithmarschen wahrgenommen.

#### § 10

Die Propsteisynode erläßt Ausführungsbestimmungen und kann Übergangsregelungen beschließen, wenn sich dies als notwendig erweist.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

### Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen

Kiel, den 19. Februar 1973

Nachstehend wird die ab 1. 1. 1972 geltende Fassung der Ostpfarrerrichtlinien des Rates der Ev. Kirche in Deutschland, der Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien sowie der Bestimmungen für Neuaufnahmen in die Westdeutsche Ostpfarrer-versorgung vom 20. 11. 1972 bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2540 — 73 — XII/C 6

### Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen

Vom 17. November 1972

#### A. Persönlicher Geltungsbereich

##### § 1

1. „Ostpfarrer“ im Sinne dieser Richtlinien sind alle Pfarrer, einschließlich der von der Bekennenden Kirche eingewiesenen Pfarrer, der Hilfsprediger (nicht festangestellte Geistliche nach bestandem 2. Examen), der Vereins- und Anstaltsgeistlichen, die vor dem Zusammenbruch zuletzt östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- und Südosteuropas im aktiven Dienst gestanden und ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche durch den Krieg und seine Folgen verloren haben.

Die Zugehörigkeit zu den Ostpfarrern geht nicht dadurch verloren, daß der Ostpfarrer nach dem Zusammenbruch vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gewohnt hat oder in einer Landeskirche im Gebiet der DDR ohne feste Anstellung tätig gewesen ist.

2. Den Ostpfarrern können gleichgestellt werden andere Pfarrer deutscher evangelischer Gemeinden, die durch den Krieg und seine Folgen ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche verloren haben. Hierüber entscheidet im Einzelfall, soweit daraus Verpflichtungen für die EKD entstehen, die Kirchenkanzlei im Benehmen mit dem Aufnahmeausschuß. Vor der Entscheidung soll die frühere Landeskirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, der Ostkirchenausschuß gehört werden.
3. Die Bestimmungen dieser Richtlinien über Ostpfarrer sind auf Kirchenbeamte und Kirchengemeindebeamte entsprechend anzuwenden.
4. Hinterbliebene von Pfarrern und kirchlichen Amtsträgern, die ihre bereits vor dem Zusammenbruch gegenüber einer deutschen oder volksdeutschen evangelischen Kirche im Sinne von Abs. 1 oder 2 erworbenen Versorgungsrechte durch die Auswirkungen des Krieges und seine Folgen verloren haben, werden im Sinne dieser Richtlinien so behandelt, als ob sie Hinterbliebene von Ostpfarrern wären.
5. Für Pfarrer, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz in der DDR oder in Ost-Berlin gehabt haben, und ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften in Abschnitt F dieser Richtlinien.

#### B. Wiederverwendung im pfarramtlichen Dienst

##### § 2

1. Ostpfarrer, die bis zum Verlust ihrer früheren Amtsstellung im aktiven Dienst gestanden haben und in der Zwischenzeit nicht von der dafür zuständigen Dienststelle in den Ruhestand versetzt worden sind, sind grundsätzlich wieder in einen festen kirchlichen Dienst zu übernehmen.
2. Beschäftigungsaufträge gelten als Übergangsmaßnahme. Alle Beschäftigungsaufträge sollen zugunsten einer festen Anstellung der Ostpfarrer möglichst bald beendet werden.

##### § 3

Bei der Entscheidung über die feste Anstellung von Ostpfarrern sollen Pfarrer, die nach dem Zusammenbruch (8. Mai 1945) bis zu ihrer Ausweisung östlich der Oder-Neiße-Linie Dienst getan haben, bevorzugt werden.

## § 4

Vor jeder festen Übernahme eines Ostpfarrers in den Dienst einer Landeskirche ist das Einverständnis der früheren Landeskirche, wenn sie noch besteht, einzuholen.

## § 5

Auf einen Ostpfarrer, der sich ohne zwingenden Grund weigert, eine ihm in der jetzigen oder in einer anderen Landeskirche angebotene Verwendung als Pfarrer, Religionslehrer oder in einem anderen kirchlichen Dienst anzunehmen, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

## § 6

1. Gelingt es nicht, nach den §§ 2 bis 5 eine neue Verwendung für einen Ostpfarrer zu erreichen, so kann er, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Recht seiner Heimatkirche vorliegen, in den Ruhestand versetzt werden, und zwar nach Anhörung der Landeskirche seines Wohnsitzes.
2. Hierfür ist die frühere Landeskirche zuständig.
3. Besteht die frühere Landeskirche nicht mehr oder ist sie an der Durchführung der Zuruhesetzung verhindert, so wird die Versetzung in den Ruhestand von der Kirchenkanzlei nach Anhörung des Ostkirchenausschusses ausgesprochen.

## § 7

Liegen im Falle des § 6 die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand nicht vor, so kann dem Ostpfarrer nach Anhörung der Heimatkirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, des Ostkirchenausschusses ein Übergangsgeld nach den Richtlinien des Abschnittes C bewilligt werden.

## C. Besoldung und Versorgung

## a) Allgemeines

## § 8

Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Versorgungszahlungen sind nach ihrer Rechtsnatur freiwillige Leistungen der EKD und ihrer Gliedkirchen.

## § 9

Die Gewährung von Versorgungsbezügen oder Übergangsgeld nach diesen Richtlinien setzt voraus, daß der Ostpfarrer keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

## § 10

1. Ostpfarrer, denen Ansprüche auf Grund des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und der mit diesem Gesetz zusammenhängenden Bestimmungen des Bundes und der Länder zustehen, erhalten keine Versorgung nach den Ostpfarrer-Richtlinien.
2. Bis zur Regelung der Versorgung nach Abs. 1 kann die bisherige Unterstützung weitergezahlt werden mit dem Vorbehalt der Rückforderung der gezahlten Beträge vom Zeitpunkt des Einsetzens der staatlichen Versorgungsleistungen an.

## § 11

Ehemals im Staatsdienst oder im kommunalen Dienst angestellte Pfarrer, die im übrigen die Voraussetzungen des § 1 dieser Richtlinien erfüllen, werden, wenn ihnen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, wie Ostpfarrer versorgt. Ehemalige Wehrmachtspfarrer, denen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, werden ohne

Rücksicht auf ihren letzten dienstlichen Wohnsitz wie Ostpfarrer versorgt.

## § 12

Die Ansprüche der fest übernommenen Ostpfarrer auf Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden durch die übernehmende Landeskirche geregelt. Die Aufwendungen für diese Ostpfarrer trägt die übernehmende Landeskirche, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.

## § 13

Fest übernommene Ostpfarrer sind in ihrer Besoldung den einheimischen Pfarrern gleichzustellen. Insbesondere sollen bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters alle im Dienst anderer Landeskirchen oder als Vereins-, Auslands-, Wehrmachts-, Lager-, Anstaltspfarrer oder dergleichen verbrachte Dienstzeiten nach Maßgabe der in der übernehmenden Landeskirche geltenden Bestimmungen angerechnet werden.

## § 14

1. Bei der Festsetzung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge für fest übernommene Ostpfarrer sind die in § 13 genannten Dienstzeiten voll anzurechnen.
2. Die Heimatkirche hat, wenn der betreffende Ostpfarrer in ihr bereits Versorgungsansprüche erworben oder mehr als 5 Dienstjahre einschließlich der Kriegsjahre abgeleistet hatte, einen entsprechenden Anteil der Versorgungsbezüge zu erstatten, und zwar zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, entspricht; bei der Ermittlung dieses Verhältnisses bleiben Zeiten nach dem 8. Mai 1945, in denen der Ostpfarrer bis zum 31. März 1951 nicht im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst tätig war, außer Betracht.
3. Besteht die Heimatkirche nicht mehr oder ist sie aus besonderen Gründen an der Erstattung gehindert, so tritt an ihre Stelle die EKD (§ 20). Hat der festübernommene Ostpfarrer ein höheres als das in der Heimatkirche bekleidete Amt erlangt, so trägt die übernehmende Landeskirche vorweg 20 v.H. der Versorgungsbezüge aus dem neuen Amt.
4. Sind Ostpfarrer, die in der Heimatkirche eine führende Stellung innehatten, nicht gleichwertig wiederangestellt, so daß sie bei der Zuruhesetzung mit den Bezügen aus dem neuen Amt geringere Bezüge erhalten als die nicht wiederverwendeten vergleichbaren Ostpfarrer aus Mitteln der Ostpfarrerversorgung, so erhalten sie mit Zustimmung der Heimatkirche zu Lasten des Ostpfarrerfinanzausgleichs zusätzlich den nach den folgenden Sätzen zu berechnenden Unterschiedsbetrag. Dem Ruhegehalt aus der neuen Verwendung wird das Ruhegehalt aus dem früheren Amt gegenübergestellt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den am 8. Mai 1945 nach dem Recht der Heimatkirche erdienten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 und 2 der Richtlinien ergibt. Der sich etwa ergebende Unterschiedsbetrag wird in voller Höhe neben dem nach § 14 Absatz 3 zu tragenden Anteil an den Versorgungsbezügen im Ostpfarrerfinanzausgleich verrechnet. Die Heimatkirche kann ihre Zustimmung zur Zahlung dieses Unterschiedsbetrages versagen, wenn die frühere Stellung durch kirchenfremde Einflüsse erlangt worden war und eine gute kirchliche Bereinigung nicht erfolgt ist. Soweit die Heimatkirche nicht mehr besteht, entscheidet der Rat der EKD über diese Zustimmung.

## § 15

1. Die Aufwendungen für die auf Grund eines Beschäftigungsauftrages verwendeten Ostpfarrer trägt allein die beauftragende Landeskirche.
2. Führt die Beschäftigung nicht zur Wiederanstellung des Ostpfarrers, so daß im Versorgungsfall der § 6 der Richtlinien zur Anwendung kommt, hat die beschäftigende Landeskirche sich an den im Rahmen der Richtlinien festzustellenden Versorgungsbezügen zu beteiligen, und zwar zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der während der Beschäftigung zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit — nach vollen Jahren gerechnet — entspricht. Etwaige über die Versorgungsbezüge nach den Richtlinien hinausgehende Leistungen der Landeskirche an den Ostpfarrer werden im Finanzausgleich nicht berücksichtigt.

## § 16

1. Im Ruhestand lebende Ostpfarrer, die einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben haben oder von dieser gemäß § 6 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt werden, sowie die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Ostpfarrern erhalten ihre Versorgungsbezüge von der Heimatkirche nach den in ihr geltenden Bestimmungen.
2. Besteht die Heimatkirche nicht mehr, so wird eine Versorgung aus Mitteln der EKD nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) gewährt.
3. Dies gilt auch, wenn und solange die Heimatkirche aus besonderen Gründen verhindert ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Versorgungsberechtigten nachzukommen.

## § 17

1. Ostpfarrer, die nach § 6 Abs. 3 von der Kirchenkanzlei in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie die Hinterbliebenen von Ostpfarrern, die vor einer neuen festen Anstellung verstorben sind, ohne einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben zu haben, werden aus Mitteln der EKD versorgt.
2. Bei Feststellung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit werden die nach der Verdrängung liegenden Dienst- und Wartezeiten nach Maßgabe der für die verdrängten Beamten getroffenen Regelung berücksichtigt.

## § 18

1. Hatte der Ostpfarrer im Zeitpunkt des Todes einen pfarramtlichen Auftrag, so erhalten die Hinterbliebenen für den Sterbemonat die bisherigen Dienstbezüge und daneben ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen dieser Bezüge des Verstorbenen ausschließlich etwaiger Kinderzuschläge und Dienstaufwandsentschädigungen von der Landeskirche, die den Ostpfarrer zuletzt beschäftigt hat.
2. Stirbt ein Ostpfarrer, der zuletzt Ostpfarrerversorgung bezogen hat, so erhalten die Hinterbliebenen neben den letzten Bezügen des Verstorbenen für den Sterbemonat ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der genannten Bezüge ausschließlich der in Abs. 1 ausgenommenen Bezüge zu Lasten des Ostpfarrerfinanzausgleichs.
3. Hinterbliebene im Sinne vorstehender Regelung sind der überlebende Ehegatte, die eigenen und an Kindes Statt angenommenen Kinder, die Verwandten aufsteigender Linie, Geschwister und Geschwisterkinder sowie Stiefkinder, wenn die Genannten zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Ostpfarrers gehört haben.

Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatz 1 nicht vorhanden, so kann Sterbegeld auf Antrag bewilligt werden

- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
- b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

Sonstige Personen sind auch die in Absatz 1 genannten Personen, wenn sie die darin bezeichnete Voraussetzung für die Zahlung nicht erfüllen.

4. Die Zahlung der Witwen- und Waisenbezüge im Rahmen der Richtlinien beginnt mit Ablauf des Sterbemonats.
5. § 25 findet Anwendung.

## § 19

1. Ehefrauen und Kinder solcher Ostpfarrer, die sich in Gefangenschaft befinden oder die im Kriege vermißt oder sonst verschollen sind, werden nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) aus Mitteln der EKD versorgt.
2. Angehörigen von unverheirateten kriegsgefangenen oder im Kriege vermißten oder sonst verschollenen Ostpfarrern, die von diesen bisher ganz oder zum überwiegenden Teil unterhalten wurden und die darauf angewiesen sind, können angemessene Unterhaltsbeiträge bis zu der in Abs. 1 bezeichneten Höhe aus Mitteln der EKD gewährt werden.

## § 19a

1. Witwengeldberechtigten Witwen von Ostpfarrern kann bei Wiederverheiratung im Hinblick auf den Wegfall des Witwengeldes nach der Eheschließung eine Witwenabfindung bis zur Höhe eines Jahresbetrages der Witwenversorgung, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 3000,— DM, bewilligt werden.
2. Hat eine witwengeldberechtigte Witwe eines Ostpfarrers sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann oder wird die Ehe aus Alleinverschulden des Ehemanns aufgelöst oder für nichtig erklärt, so kann der Witwe im Rahmen der Richtlinien ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwenversorgung auf Zeit oder Dauer widerruflich bewilligt werden. Bezüge aus inzwischen erworbenen Versorgungs- und Rentenansprüchen sind anzurechnen. Auch sind die sonstigen Einkünfte der Witwe zu berücksichtigen.
3. Ein Heiratsgeld oder Unterhaltsbeitrag wird nicht gewährt, wenn ein Verhalten vorliegt, das der Witwe eines evangelischen Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht würdig ist.
4. Die Bewilligung wird von der Landeskirche des Wohnortes der Witwe nach vorheriger Zustimmung der Kirchenkanzlei der EKD ausgesprochen.

## § 20

1. Die nach diesen Richtlinien von der EKD zu leistenden Zahlungen sollen von einer Versorgungskasse der EKD übernommen werden.
2. Bis zur Errichtung der Versorgungskasse werden diese Zahlungen von derjenigen Landeskirche verauslagt, in deren Bereich der Zahlungsempfänger wohnt.

## § 21

1. Die Kirchenkanzlei führt hinsichtlich der von der EKD zu tragenden Aufwendungen für die Versorgung der Ostpfarrer einen finanziellen Ausgleich unter den westdeutschen Landeskirchen herbei.

2. Der Ausgleich erfolgt jeweils unter Zugrundelegung des Umlageschlüssels, der für den Zeitraum gilt, in dem die Zahlungen geleistet sind.
3. Für Aufwendungen der Landeskirchen nach den §§ 12 und 15 Abs. 1 findet unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 kein Finanzausgleich statt.

#### b) Höhe der Versorgung

##### § 22

1. Ostpfarrer im Ruhestand im Sinne der Richtlinien und Hinterbliebene von Ostpfarrern erhalten eine Versorgung in Höhe der ihnen zustehenden ungekürzten gesetzlichen Versorgungsbezüge nach dem Recht der Heimatkirche mit der Maßgabe, daß anstelle des Grundgehaltes, das den gesetzlichen Versorgungsbezügen zugrunde liegt, ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 BBesG und der Ortszuschlag mit dem für den Wohnsitz des Betroffenen geltenden Satz für die Berechnung der Versorgungsbezüge aus der Ostpfarrerversorgung — vorbehaltlich einer Begrenzung nach § 25 — zu berücksichtigen sind. Ist der Ostpfarrer wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand getreten, so sind bei der Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die der Ostpfarrer bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.
2. Ruhegehaltfähige Zulagen nach dem Recht der Heimatkirche werden bei der Berechnung der Versorgungsbezüge aus der Ostpfarrerversorgung nicht berücksichtigt.
3. Liegt der Festsetzung der gesetzlichen Versorgungsbezüge die Unterscheidung zwischen Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nicht zugrunde oder kann die Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht beschafft werden, so ist die Festsetzung der Versorgungsbezüge aus der Ostpfarrerversorgung im Benehmen mit der Kirchenkanzlei der EKD vorzunehmen.
4. Die Regelung über die Mindestversorgungsbezüge in den §§ 118, 124 und 127 BBG findet auf solche Bezugsberechtigte Anwendung, deren ordentliche Versorgungsbezüge nach dem Versorgungsrecht der Heimatkirche festgesetzt sind.
5. Die Versorgung der kriegshinterbliebenen Pfarrwitwen und -waisen wird aus dem Ruhegehalt nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des verstorbenen Pfarrers unter Berücksichtigung des Abs. 1 und 2 berechnet, wobei sich der Hundertsatz des bis zum Todeszeitpunkt erdienten Ruhegehalts um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert erhöht; der Hundertsatz des Mindestruhegehalts beträgt fünfundsiebzig vom Hundert.

##### § 23

Das Übergangsgeld gemäß § 7 ist in Höhe des am 8. Mai 1945 erdienten Ruhegehalts unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 und 2 zu gewähren.

##### § 24

Der Kinderzuschlag ist nach Höhe, Dauer usw. nach der für die Kirchenbeamten der EKD vorgesehenen Regelung zu zahlen, soweit nicht § 25 Platz greift.

##### § 25

Höchstbetrag der Versorgung ist in jedem Falle der Betrag, den ein vergleichbarer Versorgungsempfänger der für den jetzigen Wohnsitz des Ostpfarrers zuständigen Landeskirche erhält.

##### § 26

Die allgemeinen Bestimmungen über die anteilmäßigen Kürzungen der Versorgung sind auch bei der Bemessung der Versorgung nach den Richtlinien zu berücksichtigen.

#### c) Berechnung der Versorgungsbezüge

##### § 27

Gesetzliche Versorgungsbezüge sind die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche des Ostpfarrers (Ruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld) mit der Maßgabe, daß als Höchstruhegehalt in jedem Fall 75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Ostpfarrers zugrunde zu legen sind.

##### § 28

Sind für einen Ostpfarrer die Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche nicht zuverlässig zu ermitteln, so sind ersatzweise die für die Gliedkirchen der Ev. Kirche der Union im Gebiet der DDR am 31. Dezember 1964 bzw. 1. Januar 1965 geltenden Bestimmungen anzuwenden, sofern der Versorgungsfall bis 31. Dezember 1964 bzw. nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

##### § 29

1. Bereitet die Feststellung der gesetzlichen Versorgungsbezüge — auch nach § 28 — unüberwindliche Schwierigkeiten, so sind folgende monatliche Pauschalbeträge zu zahlen:
 

a) Mitarbeiter des höheren Dienstes	450,— DM
b) Mitarbeiter des gehobenen Dienstes	330,— DM
c) Mitarbeiter des mittleren Dienstes	270,— DM.

 Für die Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes gelten die allgemeinen Bestimmungen in den Ostpfarrer-Richtlinien über die Versorgung von Pfarrwitwen und -waisen.
2. Sind vor 1945 Pfarrer aus volksdeutschen Kirchen sowie deutschstämmige Pfarrer aus den baltischen Kirchen nach Deutschland umgesiedelt, so erhalten sie und ihre Hinterbliebenen ebenfalls die im Abs. 1 festgelegten Pauschalbeträge.
3. Die Versorgungsberechtigten — mit Ausnahme der nach § 39 betreuten Versorgungsberechtigten aus Landeskirchen im Gebiet der DDR — erhalten eine Teuerungszulage von 250 v. H. der Pauschalbeträge.
4. Der Kinderzuschlag wird nach § 24 gezahlt.

##### § 30

Für die Angehörigen von vermißten oder gefangenen Ostpfarrern (§ 19 Abs. 1) sind diejenigen Versorgungsbezüge zugrunde zulegen, die sie erhalten würden, wenn sie am Tage des Eingangs der letzten Nachricht des vermißten Ostpfarrers bzw. am Tag der Gefangennahme des Ostpfarrers Witwen oder Waisen geworden wären.

##### § 31

Im Falle der Wiederverheiratung einer Ostpfarrerwitwe entfällt das Witwengeld. Die Waisen erhalten in diesem Falle Vollwaisengeld und Kinderzuschlag.

#### d) Anrechnung von Nebeneinnahmen

##### § 32

1. Bei der Anrechnung eigener Einkünfte auf die Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen sind die allgemeinen

beamtenrechtlichen Bestimmungen und § 9 der Richtlinien zu berücksichtigen. § 25 gilt auch hier.

2. Den Empfängern von Übergangsgeld werden Einnahmen aus Arbeiten im öffentlichen Dienst voll auf das Übergangsgeld angerechnet.

Sonstige Arbeitseinkünfte aus selbständiger und nicht-selbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1—4 des Eink. St.Ges. werden auf das Übergangsgeld in Höhe von 50 v.H. angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von 250,— DM monatlich anrechnungsfrei.

#### § 33

1. Kriegsbeschädigtenrenten, Kriegswitwen- und Kriegswaisenrenten und Renten für Verfolgte des Naziregimes sollen nicht auf die Ostpfarrerversorgung angerechnet werden.
2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden insoweit auf die Ostpfarrerrhilfe angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung des der Ostpfarrerrhilfe zugrunde zu legenden Versorgungsbezuges als ruhegehaltfähig berücksichtigt wurden und nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. § 9 der Richtlinien findet auch hierbei Anwendung.

### D. Dienstaufsicht

#### § 34

1. Mit der Annahme eines Beschäftigungsauftrages unterstellt sich der Ostpfarrer der Dienstaufsicht und Disziplinalgewalt der beauftragenden Landeskirche. Die aus der Zugehörigkeit zu seiner Heimatkirche begründete Disziplinalgewalt dieser Kirche ruht, soweit es sich um ein Dienstvergehen im Dienst der beauftragenden Kirche handelt.
2. Ein Disziplinarverfahren, das gegen einen beauftragten Pfarrer schwebt, kann auch durchgeführt werden, wenn er den Auftrag zurückgibt oder wenn ihm der Auftrag entzogen wird.
3. Ostpfarrer, die nicht mit einem Beschäftigungsauftrag versehen sind, bleiben bis zur Entlassung aus ihrer Heimatkirche lediglich ihr zugehörig und ihrem Disziplinarrecht unterworfen.
4. Untersteht ein nicht beschäftigter Ostpfarrer keiner sonstigen landeskirchlichen Leitung, so ist er der Disziplinalgewalt der Landeskirche seines Wohnsitzes unterworfen.
5. Die gleichen Bestimmungen gelten für Ruhestandsgeistliche.

### E. Angestellte und Arbeiter

#### § 35

1. Die Richtlinien der Abschnitte A bis D finden auf Angestellte und Arbeiter, denen am 8. Mai 1945 gegenüber einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas ein vertraglicher Anspruch auf Ruhe-lohn oder auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zustand, und ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.
2. Auf die nach diesen Richtlinien zu zahlenden Bezüge werden Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen, angerechnet.

#### § 36

1. Dienstfähige Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 mindestens 20 Jahre im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie

oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas gestanden haben, erhalten, solange sie keine neue Beschäftigung im kirchlichen oder außerkirchlichen Dienst mit Bezügen nach derjenigen Vergütungsgruppe gefunden haben, in der sie am 8. Mai 1945 eingestuft waren, bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zur Erlangung des Angestellten-Ruhegeldes oder der Invalidenrente ein Übergangsgeld entsprechend § 23. Dabei tritt an die Stelle des Ruhegehaltes die Hälfte des am 8. Mai 1945 bezogenen ungekürzten Arbeitseinkommens.

2. Die Regelung in Abs. 1 findet auch auf solche Angestellten und Arbeiter Anwendung, die am 8. Mai 1945 eine kirchliche Dienstzeit von mindestens 15 Jahren abgeleistet und s. Zt. das 40. Lebensjahr vollendet hatten.
3. Liegt eine mindestens 25jährige Dienstzeit vor, so erhöht sich der in Abs. 1 bezeichnete Hundertsatz von 50 v.H. auf 60 v.H.
4. Wiederverwendungszeiten im kirchlichen Dienst nach dem 8. Mai 1945 führen zu einer weiteren Steigerung der im Arbeitseinkommen enthaltenen Grundvergütung über den Stand dieser Vergütung am 8. Mai 1945 hinaus, und zwar nach den Sätzen des am 8. Mai 1945 geltenden Tarifrechts.
5. Ist der Angestellte oder Arbeiter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt, so wird das Einkommen aus dieser Beschäftigung auf das Übergangsgeld voll angerechnet.
6. Für Angestellte und Arbeiter, die bei einer kirchlichen Dienststelle außerhalb Deutschlands beschäftigt waren, ist der Berechnung des Übergangsgeldes das Arbeitseinkommen vergleichbarer innerdeutscher Angestellter und Arbeiter zugrunde zu legen.
7. Im übrigen finden die Richtlinien der Abschnitte A bis D entsprechende Anwendung.

#### § 37

Die nach §§ 35 und 36 zu zahlenden Bezüge werden von den Landeskirchen des Wohnsitzes im Benehmen mit der Kirchenkanzlei festgesetzt.

### F. Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik

#### § 38

Zur Versorgung derjenigen in der Bundesrepublik lebenden Pfarrer, Kirchenbeamten, Kirchengemeindebeamten, Angestellten oder Arbeiter im Sinne der §§ 35 und 36 und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz in der DDR oder in Ost-Berlin gehabt haben, sind ausschließlich die Landeskirchen verpflichtet, denen diese Pfarrer zuletzt angehört haben.

#### § 39

Sind die nach § 38 in Frage kommenden Landeskirchen aus besonderen Gründen an der Versorgung gehindert, so finden die Richtlinien der Abschnitte A bis E nach Maßgabe der §§ 40 und 41 entsprechende Anwendung. Ob diese Voraussetzung noch gegeben ist, bestimmt vor Beginn jeden Haushaltsjahres der Rat der EKD nach Anhörung des Finanzbeirates.

#### § 40

Eine Versorgung oder ein Übergangsgeld nach den Richtlinien der Abschnitte A bis E wird nur insoweit gewährt, als dem Pfarrer oder dem Angestellten oder Arbeiter ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Besoldung oder Versor-

gung von einer Landeskirche im Gebiet der DDR, einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband einer Landeskirche im Gebiet der DDR zuerkannt oder zugebilligt ist.

#### § 41

1. Den Versorgungsberechtigten wird eine Versorgung entsprechend der im § 22 Abs. 1 bis 5 getroffenen Regelung zuteil.
2. Das Übergangsgeld für nichtbeschäftigte, aktive Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR wird auf Grund des erdienten, von der Heimatkirche festzustellenden gesetzlichen Ruhegehalts nach Abs. 1 berechnet, soweit nicht Beschränkungen im Rahmen der Aufnahmebestimmungen erfolgen. § 32 Abs. 2 findet Anwendung.
3. § 44 Abs. 2 gilt auch hier.

### G. Schlußbestimmungen

#### § 42

Aufnahmen in die Ostpfarrerversorgung bedürfen der Zustimmung des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeausschusses. Vor der Entscheidung ist die Heimatkirche zu hören.

#### § 43

Die Kirchenkanzlei ist ermächtigt, zu diesen Richtlinien Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

#### § 44

1. Die Richtlinien in der vorstehenden Form treten mit Wirkung vom 17. November 1972 an die Stelle der Richtlinien vom 2. Dezember 1966/20. September 1968/27. April 1969/21. Juli 1969/19. März 1970/8. Juli 1971 (Amtsblatt der EKD 1967 S. 65/1968 S. 397/1969 S. 245/1969 S. 321/1970 S. 179/1971 S. 482).
2. Bleiben die neuen Bezüge hinter den Bezügen nach den bisherigen Richtlinien zurück, so erhalten die Versorgungsberechtigten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung der Nothilfebezüge ausgeglichen wird.
3. Den in die Versorgung im Rahmen der Richtlinien aufgenommenen Ostpfarrern können über die vorbezeichneten Versorgungszahlungen hinaus in Krankheits- und Sterbefällen Beihilfen und Unterstützungen in Grenzen der entsprechenden Regelung für die Kirchenbeamten der EKD gewährt werden.

München, den 22. November 1972.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

D. Hermann Dietzfelbinger DD

Landesbischof

Vorsitzender des Rates  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien  
zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer  
und ihrer Hinterbliebenen

vom 20. November 1972

Auf Grund des § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung

der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen vom 17. November 1972 werden hiermit folgende Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien erlassen.

#### 1. Zu § 1 Absatz 2:

Den Ostpfarrern gleichgestellte Pfarrer usw.

- a) Die in der Bundesrepublik lebenden Versorgungsberechtigten der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich werden von der Heimatkirche selbst versorgt.
- b) Pfarrer der altlutherischen Kirche, die dem früheren Oberkirchenkollegium in Breslau unterstanden haben, können nicht als Ostpfarrer im Sinne der Richtlinien angesehen werden, da die altlutherische Kirche nicht Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.
- c) Dasselbe gilt für die Brüderunität und den Bund der ev.-reform. Kirchen Deutschlands.
- d) Die früheren Bediensteten der Inneren Mission können nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden; sie sind an die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD in Stuttgart zu verweisen.

#### 2. Zu § 1 Absatz 3:

Versorgung von Inhabern vereinigter Kirchen- und Schulstellen

Die früheren Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen aus dem östlichen Gebiet der Evangelischen Kirche der Union, die sog. Kirchenamtszulage erhielten, fallen nicht in den Kreis der nach den Richtlinien zu betreuenden Versorgungsberechtigten. Die Zulage war ein ruhegehaltfähiger Teil des Lehrereinkommens, der bei der Festsetzung der staatlichen Versorgungsbezüge der Inhaber der vereinigten Ämter zu berücksichtigen ist.

#### 3. Zu § 6 Absatz 2:

Zurruhesetzung von Pfarrern der Landeskirchen im Gebiet der DDR

Vor der Versetzung eines in der Bundesrepublik lebenden, in einer westdeutschen Landeskirche nicht wiederangestellten Ostpfarrers in den Ruhestand durch die Heimatkirche hat diese sich des Einverständnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland und der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche zu versichern, sofern eine Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien gemäß § 39 erwartet wird.

#### 4. Zu § 8:

Dauer der Versorgung

Die Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien findet in allen Fällen des Fortzugs aus dem Gebiet der Bundesrepublik ihr Ende. Die Kirchenkanzlei kann im Einvernehmen mit dem Aufnahmeausschuß Ausnahmen zulassen.

#### 5. Zu § 10 Absatz 1:

Ostpfarrer mit Versorgungsansprüchen an den Staat

Die Zahlungen aus der Ostpfarrerrilfe sind ihrem Charakter nach freiwillige Leistungen der westdeutschen Landeskirchen, auf die ein Anspruch nicht besteht und die nur insoweit bewilligt werden können, als der Antragsteller keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Sofern ein Antragsteller Versorgungsansprüche an den Staat nach dem Gesetz zu Art. 131 GG besitzt, sind diese Ansprüche zunächst geltend zu machen. Ist die Versorgung des Ostpfarrers auf Grund des Bundesgesetzes nach Art. 131 GG niedriger als diejenige Versorgung, die er nach den Ostpfarrer-Richtlinien erhalten würde, wenn er seine gesamte Dienstzeit als Pfarrer

im kirchlichen Dienst abgeleistet hätte, so kann ihm die Differenz zwischen einer entsprechend berechneten kirchlichen Ostpfarrerversorgung und der staatlichen Versorgung unter Verrechnung im Ostpfarrer-Finanzausgleich gewährt werden. Diese Zusatzversorgung ist jedoch nur insoweit zu gewähren, als sie nicht auf Grund der staatlichen Vorschriften auf die Versorgung auf Grund des Art. 131 GG anzurechnen ist.

Die bisher gesetzte Frist für Versorgungsanträge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG ist beseitigt.

#### 6. Zu § 12:

Rechte aus dem früheren Dienstverhältnis

Mit der Anstellung eines Ostpfarrers im Pfarrdienst einer Landeskirche erlischt das alte Dienstverhältnis. Ansprüche aus dem früheren Amt können weder gegen den neuen Dienstherrn noch gegen die EKD geltend gemacht werden. § 14 der Richtlinien bleibt unberührt.

#### 7. Zu § 14 Absatz 2:

Beteiligung der Landeskirchen im Gebiet der DDR an den Versorgungsbezügen

Bei der festen Übernahme eines Pfarrers aus einer Landeskirche im Gebiet der DDR übernimmt diese mit der gem. § 4 der Richtlinien von der übernehmenden Landeskirche einzuholenden Freigabeerklärung auch die Verpflichtung zu einer Beteiligung an der künftigen Versorgungslast gemäß § 14 Abs. 2 der Richtlinien nach Maßgabe der dort geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

#### 8. Zu § 14 Absatz 3:

Anteil der EKD an den Versorgungsbezügen festangestellter Ostpfarrer

- a) Bei Eintritt des Versorgungsfalles ist der Kirchenkanzlei neben einer Berechnung des Besoldungsdienstalters sowie der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die nach der Versorgungsordnung der Landeskirche erfolgte Festsetzung des Ruhegehalts bzw. Witwengeldes zwecks Bestätigung des Anteils der EKD an den Bezügen zu übermitteln. Jede spätere Änderung in den Bezügen und des Anteils der EKD daran ist in den Unterlagen zum jeweiligen Ostpfarrer-Finanzausgleich zu belegen.
- b) Eine Beteiligung der EKD an den Aufwendungen für die nach dem 31. Dezember 1964 in die Bundesrepublik übersiedelten und in den Dienst einer westdeutschen Landeskirche fest übernommenen Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR ist nur in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für die Übernahme in die Ostpfarrerversorgung nach Feststellung des Aufnahmeyausschusses erfüllt werden.
- c) Die bisherige Beschränkung dahin, daß die Voraussetzungen für eine Beteiligung der Ostpfarrerversorgung an der Versorgung festangestellter Ostpfarrer nicht gegeben sind bei solchen Ostpfarrern, die z. Zt. der Übersiedlung in die Bundesrepublik bzw. der Erteilung eines Beschäftigungsauftrages usw. durch die anstellende Landeskirche jünger als 50 Jahre und verwendungsfähig sind, wird rückwirkend beseitigt, insoweit die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 der Bestimmungen für Neuaufnahmen gegeben sind.
- d) In allen Fällen, in denen vor dem 1. Juli 1949 ein Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch von einer westdeutschen Landeskirche unmittelbar, ohne vorherige Einholung der Zustimmung der Heimatkirche festangestellt worden und eine Regelung nach Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen nicht möglich ist, wird die Ostpfarrerversorgung anteilmäßig an

der nach § 14 Abs. 2 und 3 zu regelnden Versorgung beteiligt, wenn die Voraussetzungen des § 40 der Richtlinien z. Zt. der Übersiedlung gegeben waren.

#### 9. Zu § 14 Absatz 4:

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach dem Recht der Heimatkirche sind nach § 22 Abs. 1 und 2 — unbeschadet des § 25 — zu berechnen (siehe auch Ziffer 12a der Ausführungsbestimmungen).

#### 10. Zu § 15:

1. Bei vorübergehender Beschäftigung eines Ostruheständlers im Dienst einer westdeutschen Landeskirche ist die nach dem Umfang des Auftrags zu bemessende Entschädigung insoweit auf die Ostpfarrerbezüge anzurechnen, als diese und die Beschäftigungsvergütung zusammen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 22 Abs. 1 und 2 überschreiten.
2. Ist eine westdeutsche Landeskirche an den Versorgungsbezügen eines Ostpfarrers gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 oder § 15 Abs. 2 beteiligt, so bleibt die Versorgungsregelung im allgemeinen zweckmäßig bei dieser Landeskirche, wenn der Bezugsberechtigte in den Bereich einer anderen Landeskirche verzieht.

#### 11. Zu § 17:

Feststellung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die Versorgungsbezüge der von der Kirchenkanzlei gemäß § 6 Absatz 3 der Richtlinien in den Ruhestand zu versetzenden Ostpfarrer und deren Hinterbliebenen werden gemäß §§ 27 und 28 der Richtlinien festgestellt.

#### 12. Zu § 19a Abs. 1:

Abfindung witwengeldberechtigter Witwen von Ostpfarrern bei Wiederheiratung

Grundlage für die Bemessung der Leistungen im Rahmen der Ostpfarrer-Richtlinien sind gem. § 27 die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche. Danach kann den in der Bundesrepublik lebenden versorgungsberechtigten Pfarrwitwen aus Kirchen im Gebiet der DDR eine Witwenabfindung zu Lasten des Ostpfarrer-Finanzausgleichs an sich nur gewährt werden, wenn eine solche Regelung auch in der Heimatkirche besteht und diese die Zahlungsverpflichtung anerkennt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so soll die Zahlung des Heiratsgeldes nicht daran scheitern. Die Witwenabfindung ist einkommensteuerfrei (§ 3 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes).

#### 12a) Zu § 22 Abs. 1:

Berechnung der Versorgungsbezüge

- a) Hatte der Ostpfarrer oder Kirchenbeamte das Endgrundgehalt noch nicht erreicht, so ist die entsprechende Gehaltsstufe der heimatkirchlichen Besoldungsgruppe bei der Ermittlung des neuen Grundgehaltes zu berücksichtigen.
- b) Die Berechnung der Versorgungsbezüge für ehemalige Superintendenten erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15 BBesG, soweit nicht auf Grund einer höheren vergleichbaren Besoldungsgruppe der Heimatkirche dementsprechend auch eine über A 15 BBesG hinausgehende Besoldungsgruppe zu ermitteln ist.
- c) Die überwiegend als Pfarrstellenverwalter tätig gewesenen Prediger erhalten Versorgungsbezüge nach der Besoldungsgruppe A 13 BBesG. Bei den Kirchenbeamten ist anhand der Anlage VII BBesG die Besoldungsgruppe zu ermitteln, nach der nunmehr die Versorgungsbezüge zu berechnen sind.

- d) In den übrigen Fällen, in denen eine Besoldungsgruppe nicht zu ermitteln ist, weil Besoldungsunterlagen der Heimatkirche nicht vorhanden sind, ist weiterhin nach § 29 der Richtlinien zu verfahren.

## 13. Zu § 23:

## Übergangsgeld

- a) Grundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes ist das am 8. Mai 1945 erdiente Ruhegehalt (ruhegehaltfähige Dienstbezüge unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 und 2 und die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach dem Stande vom 8. Mai 1945).
- b) Beschäftigungszeiten, die von Ostpfarrern nach dem 8. Mai 1945 im Dienst westdeutscher Landeskirchen zurückgelegt sind, bleiben bei Feststellung der für die Berechnung des Ruhegehalts für Zwecke des Übergangsgeldes geltenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und ruhegehaltfähigen Dienstzeit für Zwecke der Ostpfarrerversorgung außer Betracht. Diese Dienstzeiten werden bei der Versetzung in den Ruhestand gemäß § 17 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 berücksichtigt.
- c) Sollte der Ostpfarrer nach dem 8. Mai 1945 in einer westdeutschen Landeskirche ohne feste Wiederanstellung beschäftigt sein, wird die Beschäftigungszeit bei Feststellung des der Berechnung des Wartegeldes zugrundeliegenden Grundgehalts nach dem Recht der Heimatkirche und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt. Der Mehrbetrag ist entsprechend der Regelung im § 14 der Richtlinien von der westdeutschen Landeskirche zu tragen, in der die Beschäftigung erfolgt ist.
- d) Den jetzt noch aus Kriegsgefangenschaft oder aus dem Gewahrsam einer ausländischen Macht außerhalb der Bundesrepublik heimkehrenden Ostpfarrern wird bis zur Wiederverwendung einer Versorgung zuteil, die von der Kirchenkanzlei festgestellt wird.

## 14. Zu § 24:

## Waisengeld und Kinderzuschlag

Die Dauer der Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag bestimmt sich bis auf weiteres vorbehaltlich der Einschränkung nach § 25 der Richtlinien nach den für die Kirchenbeamten der EKD geltenden Vorschriften, die im wesentlichen folgende Regelung vorsehen:

- a) Das Waisengeld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Empfangsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet oder stirbt.

Das Waisengeld kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- und Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 27. Lebensjahr hinaus, wenn nicht Einkommen von mehr als 200,— DM vorhanden ist. Bei höherem Einkommen ist es um einen Mehrbetrag bis zum Wegfall zu kürzen.

Die körperlichen oder geistigen Gebrechen müssen spätestens bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden haben. Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch ein Zeugnis eines Arztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes nachzuweisen, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu anzufordern.

Wenn die Mutter nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt.

- b) Der Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 27. Lebensjahr vollendet, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr jedoch nur, wenn es sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält.

Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Alter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, über das 18. Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 200,— DM monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Zahlung mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

Für Empfänger von Vollwaisengeld endet die Zahlung des Kinderzuschlags mit dem Zeitpunkt des Wegfalls des Waisengeldes.

- c) Waisengeld und Kinderzuschlag können im Falle der Verzögerung der Schul- und Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht so wie der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten einer Verzögerung zum Tage der Vollendung des 27. Lebensjahres hinzugezählt werden.

Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind. Als Verzögerung infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit kommen insbesondere in Betracht: Schließung der Schulen, Beschränkung der Zulassung zum Studium, Studentischer Hilfsdienst, Mangel an Ausbildungsmöglichkeit im neuen Wohnort bei Evakuierten und Flüchtlingen.

- d) Waisengelder und Waisenrenten nach den Sozialversicherungsgesetzen sowie auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zählen nicht zu den sonstigen Einkommen des Kindes.
- e) Die Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag aus der Ostpfarrerversorgung entfällt, wenn Unterhalts- und Ausbildungskosten von fremder Seite getragen werden oder das Kind sich verheiratet.
- f) Das Waisengeld stellt einen selbständigen Anspruch der Waise dar und kann daher allgemein nicht in die Ruhensberechnung für die Bezüge der Mutter einbezogen werden, sofern dieser nicht im Einzelfall auf Grund ihres Einkommens die Versorgung der Waise zugemutet werden kann.

## 15. Zu § 27:

## Abfindung der Warteständler

Ostpfarrer im Wartestand erhalten als Versorgung im Rahmen der Nothilfe Übergangsgeld nach § 23.

## 16. Zu § 29 Absatz 2:

## Bezüge der umgesiedelten Pfarrer usw.

Unter § 29 Abs. 2 fallen nur die aus dem Baltikum usw. 1939/40 ausgesiedelten Ruhestands-Pfarrer und Beamten sowie deren Hinterbliebene, die die staatliche Umsiedlerhilfe s. Zt. durch die Konsistorialkasse Berlin erhalten haben. Soweit von aktiven Pfarrern und Kirchenbeamten aus diesem Kreise eine pfarramtliche Tätigkeit bzw. kirchliche Verwaltungsarbeit nach der Umsiedlung ausgeübt ist, aber nicht zur festen Wiederanstellung geführt hat, ist die Ostpfarrerhilfe nach §§ 27 bis 29 der Richtlinien zu ermitteln. § 15 Abs. 2 gilt auch hier.

Die Bezüge der infolge des Kriegsausganges in die Bundesrepublik geflüchteten kirchlichen Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen aus den sonstigen Ostkirchen sind nach §§ 22ff. der Richtlinien zu bemessen.

## 17. Zu § 33 Abs. 2:

## Anrechnung der Renten

- a) Der sich aus dem Verhältnis der bei Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit angerechneten Versicherungsjahre zu den gesamten Versicherungsjahren ergebende Teil der Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen wird zur Hälfte auf die Ostpfarrerbezüge angerechnet, so daß z. B. bei 30 Versicherungsjahren — nur die vollen Jahre werden angesetzt — laut Rentenbescheid, von denen 10 Jahre auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet sind, und bei einer Rente von 120,— DM monatlich der Anrechnungsbetrag wie folgt festzustellen ist:

$$\frac{10 \times 120}{30 \times 2} = 20,- \text{ DM.}$$

- b) Bei Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind alle in Betracht kommenden Dienstjahre zu berücksichtigen, auch wenn sie zur Erreichung des Höchstgehalts nicht erforderlich waren.
- c) Die Zahl der Versicherungsjahre ist den einzuholenden Rentenbescheid bzw. den Unterlagen dazu zu entnehmen.

## 18. Zu § 43:

## Neuaufnahmen in die Ostpfarrerversorgung

Zu vgl. Bestimmungen für Neuaufnahmen vom 20. November 1972.

Hannover, den 20. November 1972

Evangelische Kirche in Deutschland  
— Kirchenkanzlei —  
Hammer

Bestimmungen für Neuaufnahmen  
in die Westdeutsche Ostpfarrerversorgung

Vom 20. November 1972

Gemäß § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 17. November 1972 werden nach Zustimmung der Gliedkirchen hiermit folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

## § 1

Versorgungszahlungen nach den Richtlinien des Rates der EKD zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer

Angehörigen können an die im § 1 jener Richtlinien genannten Ostpfarrer und ihre Angehörigen gezahlt werden, wenn sie

1. ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz bis zum 31. Dezember 1952 im Gebiet der Bundesrepublik genommen haben oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Gebiet der Bundesrepublik ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben
  - a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes),
  - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes),
  - c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das jetzige Ausland verlegt hatten oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen — insbesondere Ausweisung oder Flucht — aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. Dezember 1937 eingegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt waren, oder
3. nach dem 31. Dezember 1952 aus der DDR oder Ost-Berlin zugezogen sind und bis zum 31. Dezember 1964 mit der Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik genommen haben.

## § 2

Ostpfarrer, die nach dem 31. Dezember 1952 ohne die Voraussetzung des § 1 zu erfüllen, insbesondere aus einer Landeskirche im Gebiet der DDR in die Bundesrepublik übergesiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in besonders hart liegenden Ausnahmefällen durch Beschluß des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmecommissiones in die Ostpfarrer-Versorgung aufgenommen werden.

Die Voraussetzung hierfür ist insbesondere gegeben,

1. wenn sie aus der DDR oder aus Ost-Berlin flüchten mußten, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit zu entziehen, und wenn die dringende Notwendigkeit ihrer Flucht auch kirchlich ausdrücklich anerkannt worden ist,
2. wenn sie im Wege der Familienzusammenführung (§ 3) im Gebiet der Bundesrepublik ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben. Für die Familienzusammenführung genügt es, wenn der Ostpfarrer an denselben Ort zieht, in dem seine westdeutschen Angehörigen wohnen, oder in dessen unmittelbare Nähe, so daß laufende familiäre Betreuung durch die westdeutschen Angehörigen gesichert ist.

## § 3

Familienzusammenführung im Sinne des § 2 Abs. 2 liegt nur vor, wenn der Zuziehende im Zeitpunkt des Wegzugs von dem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort das 65. Lebensjahr vollendet hatte oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ohne Wartung oder Pflege nicht bestehen konnte und in die Familiengemeinschaft einer der folgenden Personen aufgenommen wird:

1. des Ehegatten,
2. von Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum 2. Grade,
3. von Stief- oder Pflegekindern,
4. von an Kindes Statt Angenommenen oder
5. von Schwiegerkindern.

Der Aufnehmende muß die in §§ 1 und 2, Ziffer 1, Halbsatz 1 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen oder seit mindestens 3 Jahren von der Aufnahme des Zuziehenden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in West-Berlin haben, es sei denn, daß er infolge Verheiratung dorthin übersiedelt ist. Eine Aufnahme durch Stief- oder Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder mindestens drei Jahre lang mit dem Zuziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Der Übersiedlung des Betreuenden wegen Verheiratung steht gleich, wenn dieser seinem übersiedelten Ehegatten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft gleichzeitig oder später folgt. Der Aufnahmecommission kann die Aufnahme als erfolgt gelten lassen, wenn die Person, durch die die Aufnahme erfolgen sollte, diese vorbereitet hatte, jedoch vor der tatsächlichen Aufnahme verstorben ist oder ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik bzw. in West-Berlin aus von ihr nicht verschuldeten Gründen aufgeben mußte.

#### § 4

1. In den Fällen des § 2 wird der Aufnahmecommission eine im Bundesnotaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung und vor allem die Stellungnahme der Heimatkirche berücksichtigt, ohne indessen an sie gebunden zu sein.
2. Für die seit 1. Januar 1953 Neuaufgenommenen findet § 44 Absatz 2 ggf. Anwendung, wenn die Übersiedlung bis zum Erlaß der Richtlinien vom 13. Oktober 1958 erfolgt ist.

#### § 5

Ostpfarrrer, die nach dem 1. Januar 1957 aus einem der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gründe das Gebiet ihrer Heimatkirche verlassen haben und nach West-Berlin übersiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in den vorbezeichneten Grenzen in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden. Die an sie zu leistenden Zahlungen werden von der Kirchenkanzlei der EKD verauslagt.

#### § 6

1. An Ostpfarrern, die in das Gebiet einer Gliedkirche der EKD übersiedelt sind und hier wegen Fehlens der Voraussetzungen nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen und auch nicht nach den Richtlinien des Rates der EKD vom 18. Dezember 1959 unterstützt werden, kann die Kirchenkanzlei der EKD nach Anhörung der bisherigen Heimatkirche und der neuen Wohnsitzkirche auf Antrag widerrufliche laufende Unterstützungen zahlen, die den notdürftigen Unterhalt nicht übersteigen sollen.
2. In den in Abs. 1 gezogenen Grenzen kann die Kirchenkanzlei in Härtefällen früheren Pfarrern aus dem Osten und aus den Landeskirchen in der DDR, die keinen Versorgungsanspruch nachweisen können, und deren Hinterbliebenen sowie Angehörigen von Pfarrern, die in der DDR noch tätig sind, bei Bedarf einmalige und gegebenenfalls laufende Unterstützungen zu Lasten der Ostpfarrerversorgung bewilligen, sofern der Unterhalt nicht anderweitig gesichert ist, nicht aus zumutbarer entgeltlicher Tätigkeit gewonnen werden kann und eine Nachversicherung nach dem Fremdrentengesetz nicht möglich ist.

Hannover, den 20. November 1972

Evangelische Kirche in Deutschland  
— Kirchenkanzlei —  
Hammer

## Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften

Kiel, den 20. Februar 1973

Mit Rücksicht auf die zum 1. Januar 1973 eingetretene Veränderung der besoldungsrechtlichen Grundlagen hat das Landeskirchenamt seine zur Einführung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 30. Juli 1971 ergangene Bekanntmachung vom 2. September 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191), soweit es sich um die Nummern 1 und 2 handelt, mit Wirkung vom 1. Januar 1973 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgte durch Rundverfügung vom 15. Februar 1973 — Az.: 3520 — 73 — XII/C 2 —, wobei das Landeskirchenamt im Ergebnis der folgenden Regelung zugestimmt hat:

1. Die Zulagen nach Maßgabe des Tarifvertrages vom 30. 7. 1971 werden ab 1. Januar 1973 allen unter den Geltungsbereich des KAT fallenden Angestellten der Vergütungsgruppen IX b bis IIa KAT gewährt; ausgenommen bleiben nur Angestellte als Lehrkräfte, die den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Lehrer entsprechend eingruppiert sind.
2. Von der Zulagengewährung ausgenommen bleiben nach wie vor die Praktikanten (Berufspraktikanten), und zwar auch, soweit ihre Bezüge nach einer Vergütungsgruppe der Anlage 1 KAT bemessen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Jessen

Az.: 3520 — 73 — XII/C 2

## Sicherung von Archivmaterial

Kiel, den 1. März 1973

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß Archivgut, sei es geordnet oder nicht, verantwortlich unter Verschuß zu halten ist.

Das Archivgut ist als solches in geeigneter Form zu kennzeichnen, um z. B. bei einer Auslagerung oder bei einem Umzug Verwechslungen zu vermeiden und Irrtümer auszuschließen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Pagenkopf

Az.: 9123 — 73 — II/XIV/D 2

## Richtlinien für die Förderung von Ergänzungs- und Zusatzstudien (Berichtigung)

Kiel, den 9. März 1973

Die Richtlinien für die Förderung von Ergänzungs- und Zusatzstudien in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. Januar 1973 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 54) enthalten in § 4 Abs. 2 einen Fehler. Anstelle „Berufs-

ausbildungsförderungsgesetz“ muß es dort „Bundesausbildungsförderungsgesetz“ heißen.

Es wird gebeten, den bezeichneten Text entsprechend zu berichtigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Scharbau

Az.: 21200 — 73 — XI/XIa/D 2

Voraussetzung für die Teilnahme ist die Zulassung durch ein Auswahlgremium.

Nachfragen und Anmeldungen sind, wenn noch nicht geschehen, bis zum 1. Mai an die Arbeitsstelle für Fortbildung, 23 Kiel 1, Dänische Straße 17, Tel.: 0431/40791, zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Dr. Balz

Az.: 30091 — 73 — IV a

### Studienkurse für Jugend- und Gemeindegarbeit

Kiel, den 20. Februar 1973

Die Arbeitsgemeinschaft MBK (missionarisch-biblische Dienste unter Jugendlichen und Berufstätigen e. V. in Bad Salzuflen) führt 1973 zwei Studienkurse für Jugend- und Gemeindegarbeit durch. Eingeladen sind Damen und Herren, die in der Gemeindegarbeit stehen, bzw. dazu bereit sind, oder die am Arbeitsplatz Gelegenheit zum Gespräch über den Glauben haben.

Zu den Schwerpunkten des Unterrichts gehören methodische Anleitungen und praktische Übungen, Bibelstudium, theologische Information, Seelsorge, Gruppenpädagogik u.a.m.

1.—28. August 1973

Dieser Kursus ist für Studenten und Studentinnen gedacht.

5.—29. November 1973

Alter der Teilnehmer 20—40 Jahre

Die Kurse können gemäß den Richtlinien zu § 3 des Kirchengesetzes über das Amt der Gemeindegahelferin (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971, S. 256) auf die Ausbildung angerechnet werden.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das

MBK-Tagungshaus  
4902 Bad Salzuflen  
Hermann-Löns-Straße 9  
Postfach 560, Tel. 05222/50088

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Dr. Balz

Az.: 4417 — 73 — IV

### Verleihung des Stipendiums Harmsianum

Kiel, den 14. Februar 1973

Das im Jahr 1961 erneuerte Stipendium Harmsianum, das am 4. Adventssonntag 1841 in dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken von Claus Harms errichtet wurde, soll im Jahre 1973 wieder verliehen werden. Nach § 2 der Satzung wird das Stipendium aus den Erträgen des Fondsvermögens an wissenschaftlich befähigte und bereits im 1. Examen geprüfte Theologen aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu einer Studienreise verliehen. Das Stipendium, das auf Antrag erteilt wird und über das nach Abschluß des Studienkurses oder der Reise in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten ist, beträgt für das Jahr 1973: 3934,85 DM.

Anträge sind bis zum 1. Mai 1973 beim Landeskirchenamt (Dezernat IV) einzureichen. Die Satzung des Stipendiums Harmsianum ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1963, Seite 43, veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Dr. Balz

Az.: 81210 — 73 — IV

### Fortbildungskursus „Klinische Seelsorgeausbildung“ (CPE) 1973

Kiel, den 15. März 1973

Vom 13. Juni bis 24. August findet im Brüderhaus in Rickling ein Fortbildungskursus „Klinische Seelsorgeausbildung“ (CPE) statt. Er wird von einem Supervisor aus den USA geleitet.

Das Arbeitsprogramm des Kurses umfaßt regelmäßige Besuche in einer Klinik, Gruppen- und Einzelgespräche unter Anleitung des Supervisors, Information (vgl. Jahresplan „Fortbildung 1973“ S. 46).

An dem Kursus können acht Mitarbeiter, die mit Schwerpunkt in der Seelsorge tätig sind, teilnehmen: insbesondere Diakone, Gemeindegahelferinnen und Pastoren.

### Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heide, Propstei Norderdithmarschen, wird voraussichtlich zum 1. April 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 224 Heide, Beselerstr. 28, zu richten. Die Kirchengemeinde Heide hat 6 Pfarrstellen und umfaßt ca. 20000 Gemeindeglieder. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 4000 Gemeindeglieder. Geräumiges Pastorat (Ölheizung) mit Gemeinderäumen unmittelbar neben der Kirche. Sämtliche Schulen sowie Höhere Handelsschule, Wirtschaftsgymnasium und Schule für med. techn. Assistentinnen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Propst Steffen, 224 Heide, Beselerstr. 28, Tel. 0481/3220.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heide (2) — 73 — VI/C 5

Die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, wird zum 1. September 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 208 Pinneberg, Bahnhofstr. 29—31, einzusenden. Die Christus-Kirchengemeinde Pinneberg hat 4 Pfarrbezirke. Es ist erwünscht, daß die Bewerber Interesse an Jugendarbeit und Unterricht haben. Gemeindezentrum und neuerbaute, geräumige Dienstwohnung vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. S-Bahn und Autobahnverbindung nach Hamburg. Nähere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand, Bahnhofstr. 2, Tel. 22257.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-KG Pibg. (1) — 73 — VI/C 5

Die 1. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf, wird zum 1. Mai 1973 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Die Oster-Kirchengemeinde Bramfeld hat 5 Pfarrstellen. Pastoratsbau geplant, für die Übergangszeit steht eine Mietwohnung zur Verfügung. Nähere Auskunft erteilen die Pastoren Michaelis, 2 Hamburg 71, Seekamp 23, Tel. 6414408, und Perle, 2 Hamburg 71, Bramfelder Chaussee 202a, Tel. 6414430.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oster-KG Bramfeld (1) — 73 — VI/C 5

Die 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal — wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Geräumiges Pastorat neben der Kirche und dem Gemeindehaus vorhanden. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 4500 Gemeindeglieder.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreuz-KG Schiffbek zu HH-Billstedt (1) — 73 — VI/C 5

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1,

einzusenden. Sämtliche Schulen am Ort. Kirche, Gemeindehaus und geräumiges Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Poppenbüttel (1) — 73 — VI/C 5

Die 1. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 50, Düppelstr. 39, zu richten. Die Friedens-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 8000 Gemeindeglieder. Beide Pfarrstellen stehen zur Neubesetzung an. Großer Mitarbeiterkreis, engagierter Kirchenvorstand; Kirche, neues, gutes Gemeindehaus und modernisiertes Pastorat mit Konfirmandensaal vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Friedens-KG Altona (1) — 73 — VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 50, Düppelstr. 39, einzusenden. Die Friedens-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 8000 Gemeindeglieder. Beide Pfarrstellen stehen zur Neubesetzung an. Großer Mitarbeiterkreis, engagierter Kirchenvorstand; Kirche, neues, gutes Gemeindehaus und modernisiertes Pastorat mit Konfirmandensaal vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Friedens-KG Altona (2) — 73 — VI/C 5

#### Stellenausschreibung für einen Auslandsdienst

Auf Veranlassung des Nordelbischen Missionszentrums ergeht folgende Stellenausschreibung:

Die Nord-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tanzania/Ostafrika sucht ab 1. Januar 1974 einen Pastor, der die Mitarbeit in der Ausbildung von Evangelisten an der „Mwika Lutheran Bible School“ am Kilimanscharo weiterführt, die bis Juni 1973 in den Händen von Pastor Karl-Rudolf Bräsen liegt. Der Stab der Bibelschule besteht aus dem Principal und 12 afrikanischen Lehrern, mit ihnen zusammen arbeiten drei Ausländer. Ein Wohnhaus steht für den deutschen Pastor auf dem Gelände der Schule zur Verfügung. Die Berufung und Aussendung zu diesem Dienst erfolgt durch den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Nord-Diözese in Moshi. Die erste Aussendung sollte nicht

weniger als drei Jahre sein. Die Besoldung erfolgt nach dem Pfarrbesoldungsgesetz. Für die Dauer seines Dienstes untersteht der Pastor den Richtlinien der afrikanischen Kirche. Für die sprachliche Vorbereitung (Kisuheli und Englisch) vermittelt das Missionszentrum Ausbildungsmöglichkeiten.

Interessenten und Bewerber möchten sich an das Nordelbische Missionszentrum, 2 Hamburg 52, Agathe-Lasch-Weg 16 (Missionsdirektor Nelle), wenden.

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum — 73 — VI/C 5

### Stellenausschreibung

In der Evang.-Lutherischen Verheißungs-Kirchengemeinde in Hamburg-Niendorf ist die Kirchenmusikerstelle zum 1. 10. 1973 neu zu besetzen.

Die Gemeinde am Nordrand von Hamburg ist Neubaugebiet mit vielen jungen Familien. Daher wäre es wünschenswert, neben den schon bestehenden Chören (Gemischter Chor, Jugend- und Kinderchor) die musikalische Arbeit mit Kindern weiter auszubauen. Erwartet wird partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern und Mithilfe beim Gemeindeaufbau.

Wir suchen also einen A-Kirchenmusiker; eventuell könnte es auch ein qualifizierter B-Kirchenmusiker sein.

Neue Kirche mit zweimanualiger Führer-Orgel (22 Register) und einem Sauer-Positiv in der Sakristei.

4-Zimmer-Wohnung mit schallisoliertem Musikzimmer steht zur Verfügung.

Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Verheißungs-Kirchengemeinde, 2 Hamburg 61, Sachsenweg 2.

Az.: 30 Niendorf-Verheißungskgde. — 73 — XI/XIII/B 2

## Personalien

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. März 1973 der bisherige Kirchenamtmannt Richard Dölling zum Kirchenamtsrat;

mit Wirkung vom 1. März 1973 der bisherige Kirchenamtmannt Hans-Helmut Jöhnk zum Kirchenamtsrat.

am 26. Februar 1973 der Pfarrvikar Willi Rogmann, Norderstedt, mit Wirkung vom 1. Januar 1973 zum Pastor der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Garstedt-Heidberg (1. Pfarrstelle), Propstei Niendorf.

am 26. Februar 1973 der Pastor Wolfgang Weißbach, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. April 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Bargtheide (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Ahrensburg —.

### Berufen:

am 2. März 1973 der Pastor Wolfgang Becker, z. Zt. in Neumünster, mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in die Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Neumünster für Religionsunterricht an höheren Schulen (1. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Neumünster;

### Eingeführt:

Am 11. Februar 1973 der Pastor Ernst-Friedrich Harder als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Propstei Blankenese;

am 28. Januar 1973 der Pastor Hans Georg Starke als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Propstei Rendsburg;

am 28. Januar 1973 der Pastor Sönke Pörksen als Pastor in die Propsteipfarrstelle für Diakonie in der Propstei Husum-Bredstedt.

am 18. Februar 1973 der Pastor Joachim Gerke, als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —.

### Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1973 auf die Dauer von zwei Jahren Pastor Wolfgang Teichert, z. Zt. in Hamburg, für den Dienst beim Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt.

### Ausgeschieden:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Januar 1973 der Pastor Johannes Ott, früher Burg/Fehmarn, zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Bayern.

### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. April 1974 Pastor Ernst Egon von Kietzell in Hamburg.

### Gestorben:



Pastor i. R.

### Wilhelm Gosch

geboren am 15. 10. 1892 in Grödersby/Angeln  
gestorben am 12. 2. 1973 in Rendsburg

Der Verstorbene wurde am 30. 10. 1932 in Kiel ordiniert, er war anschließend Provinzialvikar im Hilfsdienst in Weddingstedt, Neuenkirchen, Dithmarschen, Neumünster und Großenbrode. Seit dem 21. 12. 1938 war er Pastor in Großenbrode. Seine Zuruhesetzung erfolgte zum 1. 7. 1951.